

Gemeinsame Prüfungsordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung)

Vom 1. März 2017

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 28

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 29.03.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 3. Februar 2016 und vom 1. Februar 2017 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses
- § 3 Bachelor- und Masterarbeit

Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.)

- § 4 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 5 Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit
- § 6 Fächerkombinationen mit dem Profil Fachergänzung
- § 7 Fächerkombinationen mit dem Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen
- § 8 Fächerkombinationen mit dem Profil Handelslehrer
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Akademischer Grad

Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit den Abschlüssen Master of Arts (M.A.) oder Master of Science (M.Sc.)

- § 12 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 13 Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit
- § 14 Fächerkombinationen
- § 15 Zugang zum Masterstudium
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Bildung der Gesamtnote
- § 18 Akademischer Grad

Abschnitt 4: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.)

- § 19 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 20 Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit
- § 21 Fächerkombinationen
- § 22 Zugang zum Masterstudium
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Bildung der Gesamtnote
- § 25 Akademischer Grad

Abschnitt 5: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Science (Handelslehrer) oder Master of Arts (Handelslehrer)

- § 26 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 27 Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit
- § 28 Fächerkombinationen
- § 29 Zugang zum Masterstudium
- § 30 Masterarbeit
- § 31 Bildung der Gesamtnote
- § 32 Akademischer Grad

Abschnitt 6: Besondere Bestimmungen für Erweiterungs- und Ergänzungsprüfungen

- § 33 Erweiterungs- und Ergänzungsstudium
- § 34 Erweiterungsstudium und -prüfung auf der Bachelorebene
- § 35 Erweiterungsstudium und -prüfung auf der Masterebene
- § 36 Ergänzungsstudium und -prüfung
- § 37 Bestehen der Erweiterungs- oder Ergänzungsprüfung und Zeugnis

Abschnitt 7: Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlagen:

- Anlage 1: Bestimmungen für das Studium des Profils Fachergänzung
- Anlage 2: Bestimmungen für das Studium des Profils Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen
- Anlage 3: Bestimmungen für das Studium des Profils Handelslehrer

Anhänge:

- Anhang 1: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen im Profil Fachergänzung
- Anhang 2: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen im Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen
- Anhang 3: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen im Profil Handelslehrer
- Anhang 4: Praktikumsordnung Schulpraktische Studien (Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen)
- Anhang 5: Erweiterungs- und Ergänzungsfächer
- Anhang 6a: Praktikumsordnung Profil Handelslehrer (Bachelor)
- Anhang 6b: Praktikumsordnung Profil Handelslehrer (Master)
- Anhang 7: Studienplanstruktur der Zwei-Fächer-Studiengänge mit dem Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen
- Anhang 8: Studienplanstruktur der Zwei-Fächer-Studiengänge mit dem Profil Handelslehrer – Bachelor
- Anhang 9: Studienverlaufsplan Zwei-Fächer-Bachelor Profil Handelslehrer

Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zwei-Fächer-Prüfungsordnung gilt für alle Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) und den jeweiligen Fachprüfungsordnungen. Die Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge bestehen aus zwei Teilstudiengängen (Fächer).

§ 2 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

- (1) Für alle Prüfungsangelegenheiten und die ihm sonst nach der jeweiligen Fachprüfungsordnung übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit einem der studierten Fächer ist der für das jeweilige Fach eingerichtete Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Für Prüfungsfragen im Zusammenhang mit dem Profilierungsbereich ist der Prüfungsausschuss des Faches zuständig, welches das jeweilige Modul anbietet. Ist das Modul keinem Fach zugeordnet, ist der Fakultätsprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig.
- (3) Für die Bachelor- und Masterarbeit ist der Prüfungsausschuss des Faches zuständig, in dem die Arbeit angefertigt wird. Im Fall von Fächerkombinationen gemäß § 8 und § 28 ist für Bachelor- und Masterarbeiten mit einem Thema aus dem Bereich Profil Handelslehrer der Prüfungsausschuss des Faches Wirtschaftswissenschaft zuständig.
- (4) Für importierte Module ist der Prüfungsausschuss des anbietenden Faches zuständig.

§ 3 Bachelor- und Masterarbeit

Die oder der Studierende wählt das Fach, in dem sie oder er die Bachelor- oder Masterarbeit anfertigt. Bei Fächerkombinationen gemäß § 21 kann für die Masterarbeit auch ein Thema aus dem Bereich des Profils Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen gewählt werden, sofern ausreichende Kapazitäten für die Betreuung und Begutachtung der Arbeit zur Verfügung stehen. Bei Fächerkombinationen gemäß § 8 und § 28 kann für die Bachelor- oder Masterarbeit auch ein Thema aus dem Bereich des Profils Handelslehrer gewählt werden.

Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.)

§ 4 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

Mit der erfolgreich abgelegten Bachelorprüfung erwirbt die oder der Studierende einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Damit soll sie oder er über die grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse und Methoden zweier Fächer sowie berufsfieldorientierte Kompetenzen verfügen und in der Lage sein, wissenschaftlich begründete Urteile zu bilden und das erworbene Wissen tätigkeits- oder berufsfieldspezifisch anzuwenden. Näheres regelt die Fachprüfungsordnung.

§ 5

Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit

- (1) Das Bachelorstudium umfasst das Studium zweier Fächer im Umfang von je 70 Leistungspunkten, die Anfertigung einer Bachelorarbeit im Umfang von 10 Leistungspunkten sowie das Studium eines Profilierungsbereichs im Umfang von 30 Leistungspunkten. Die genaue Verteilung der Leistungspunkte je Semester und Studienjahr auf die Fächer und das Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen ergibt sich aus Anhang 7.
- (2) Näheres zum Inhalt und Umfang des Studiums der Fächer und der Bachelorarbeit ergibt sich aus den jeweiligen Fachprüfungsordnungen. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. In der Fachprüfungsordnung kann eine abweichende Regelstudienzeit vorgesehen werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.
- (3) Aus dem Profilierungsbereich wird das Profil Fachergänzung, das Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen oder das Profil Handelslehrer studiert.

§ 6

Fächerkombinationen mit dem Profil Fachergänzung

- (1) Mit dem Profil Fachergänzung können die folgenden Fächer untereinander kombiniert werden:

Anglistik/Nordamerikanistik,
Deutsch,
Empirische Sprachwissenschaft
Europäische Ethnologie/ Volkskunde,
Französische Philologie,
Frisistik,
Geschichte,
Griechische Philologie,
Informatik,
Islamwissenschaft,
Italienische Philologie,
Klassische Archäologie,
Kunstgeschichte,
Lateinische Philologie,
Musikwissenschaft,
Pädagogik,
Philosophie,
Politikwissenschaft,
Portugiesische Philologie,
Prähistorische und Historische Archäologie,
Skandinavistik,
Slavische Philologie
Soziologie,
Spanische Philologie,
Sportwissenschaft.

- (2) Näheres zu Inhalt und Aufbau des Profils Fachergänzung ergibt sich aus Anlage 1 und der Praktikumsordnung (Satzung) für die Durchführung des Praxismoduls im Rahmen des Profils Fachergänzung der Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge.

§ 7

Fächerkombinationen mit dem Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen

- (1) Mit dem Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen können die aufgeführten Fächer wie folgt kombiniert werden:

Die Fächer

Anglistik/ Nordamerikanistik
Biologie
Chemie
Dänisch
Deutsch
Evangelische Religionslehre
Französische Philologie
Geographie
Geschichte
Informatik
Italienische Philologie
Kunst
Lateinische Philologie
Mathematik
Physik
Spanische Philologie
Sportwissenschaft
Wirtschaft/ Politik

können untereinander und mit den Fächern

Griechische Philologie
Philosophie
Slavische Philologie (mit der Spezialisierungsvariante Russisch)

kombiniert werden.

- (2) In besonders begründeten Fällen können von Absatz 1 abweichende Fächerkombinationen genehmigt werden. Bestehen aufgrund der abweichenden Fächerkombination Zweifel im Hinblick auf die Möglichkeit einer Übernahme in den Vorbereitungsdienst, sind die Studienbewerberinnen und Studienbewerber spätestens bei der Einschreibung darauf hinzuweisen.
- (3) Näheres zu Inhalt und Aufbau des Profils Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen ergibt sich aus Anlage 2 sowie der Praktikumsordnung für die Durchführung der Schulpraktischen Studien im Rahmen des Profils Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Anhang 4).

§ 8

Fächerkombinationen mit dem Profil Handelslehrer

- (1) Mit dem Profil Handelslehrer kann das Fach Wirtschaftswissenschaft in Kombination mit einem der folgenden Fächer studiert werden:

Anglistik/Nordamerikanistik,
Deutsch,
Evangelische Religionslehre,
Französische Philologie,
Geographie,
Geschichte,
Informatik,
Mathematik,
Philosophie,
Spanische Philologie,
Sportwissenschaft.

- (2) Näheres zu Inhalt und Aufbau des Profils Handelslehrer ergibt sich aus Anlage 3 sowie der Praktikumsordnung für die Durchführung der Praktika im Rahmen des Profils Handelslehrer der Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge (Anhang 6a).

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit nach der Prüfungsverfahrensordnung darf nicht mehr als drei Wochen betragen.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden.
- (4) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 10

Bildung der Gesamtnote

- (1) Bei Fächerkombinationen gemäß § 6 ergibt sich die Gesamtnote aus dem gewichteten Mittel der Fachnoten und der Note für die Bachelorarbeit. Dabei werden die Fachnoten jeweils mit 7/15 und die Note für die Bachelorarbeit mit 1/15 gewichtet.
- (2) Bei Fächerkombinationen gemäß § 7 ergibt sich die Gesamtnote aus dem gewichteten Mittel der Fachnoten, der Note für die Bachelorarbeit und der Note für das Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen. Dabei werden die Fachnoten jeweils mit 7/18, die Note für das Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit 3/18 und die Note für die Bachelorarbeit mit 1/18 gewichtet.
- (3) Bei Fächerkombinationen gemäß § 8 ergibt sich die Gesamtnote aus dem gewichteten Mittel der Fachnoten, der Note für die Bachelorarbeit und der Note für das Profil Handelslehrer. Dabei werden die Fachnoten jeweils mit 7/18, die Note für das Profil Handelslehrer mit 3/18 und die Note für die Bachelorarbeit mit 1/18 gewichtet.
- (4) Die Fachprüfungsordnungen bestimmen, welche Noten des jeweiligen Studienfachs in die Fachnote eingehen und wie sie gewichtet werden.
- (5) Die Noten für das Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen und das Profil Handelslehrer ergeben sich aus dem gewichteten Mittel der im Rahmen des jeweiligen Profils erzielten Modulnoten. Die Art der Gewichtung ergibt sich aus den Anlagen 2 und 3.

§ 11 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht

1. die Philosophische Fakultät bei Fächerkombinationen gemäß § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 den Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“,
2. die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“, wenn im Fall von § 7 Absatz 1 zwei der Fächer Biologie, Chemie, Geographie, Informatik, Mathematik und Physik miteinander kombiniert werden und
3. die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät den Grad „Bachelor of Science“, wenn im Fall von § 8 Absatz 1 Wirtschaftswissenschaft mit einem der Fächer Geographie, Informatik oder Mathematik studiert wird, im Übrigen den Grad „Bachelor of Arts“.

Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit den Abschlüssen Master of Arts (M.A.) oder Master of Science (M.Sc.)

§ 12 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

Durch die erfolgreich abgelegte Masterprüfung erwerben die Studierenden einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse und Methoden in den gewählten Studiengängen erworben haben und in der Lage sind, weitere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden ihrer Fächer anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren. Näheres regelt die Fachprüfungsordnung.

§ 13 Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit

- (1) Das Masterstudium umfasst das Studium zweier Fächer im Umfang von je 45 Leistungspunkten und die Anfertigung einer Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten.
- (2) Näheres zum Inhalt und Umfang des Studiums der Fächer und der Masterarbeit ergibt sich aus den jeweiligen Fachprüfungsordnungen. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. In der Fachprüfungsordnung kann ausnahmsweise eine abweichende Regelstudienzeit vorgesehen werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

§ 14 Fächerkombinationen

Im Masterstudium können die folgenden Fächer kombiniert werden:

Anglistik/Nordamerikanistik,
Deutsch,
Europäische Ethnologie/Volkskunde,
Frisistik,
Geschichte,
Griechische Philologie,
Informatik,
Islamwissenschaft,
Klassische Archäologie,
Kunstgeschichte,
Lateinische Literaturen,

Medienwissenschaft: Film und Fernsehen,
Musikwissenschaft,
Pädagogik,
Philosophie,
Politikwissenschaft,
Prähistorische und Historische Archäologie,
Romanische Philologie,
Skandinavistik,
International vergleichende Soziologie,
Sprache und Variation und
Vergleichende Slavistik.

§ 15 Zugang zum Masterstudium

Zum Masterstudium kann nur Zugang erhalten, wer

1. nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in zwei Fächern gemäß § 6 Absatz 1 oder vergleichbaren Fächern einen Bachelor- oder einen gleichwertigen anderen Hochschulabschluss erworben hat, der nach Inhalt, Umfang und wissenschaftlichen Anforderungen mindestens dem Bachelorabschluss nach dieser Prüfungsordnung und den jeweiligen Fachprüfungsordnungen entspricht,
2. die weiteren Zugangsvoraussetzungen in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen erfüllt und
3. soweit für den jeweiligen Studiengang erforderlich, weitere Voraussetzungen nach der Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung) erfüllt.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit nach der Prüfungsverfahrensordnung darf nicht mehr als drei Monate betragen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden.
- (4) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

§ 17 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Fachnoten und der Note für die Masterarbeit. Dabei werden die Fachnoten je Fach mit 45/120 und die Note für die Masterarbeit mit 30/120 gewichtet.
- (2) Die Fachprüfungsordnungen bestimmen, welche Noten des jeweiligen Studienfachs in die Fachnote eingehen und wie sie gewichtet werden.

§ 18 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Philosophische Fakultät den Grad „Master of Arts (M.A.)“. Davon abweichend verleiht die Technische Fakultät den Grad „Master of Science (M.Sc.)“, wenn das Thema der Masterarbeit dem Fachgebiet der Informatik zuzuordnen ist.

Abschnitt 4: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen)

§ 19 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

Durch die erfolgreich abgelegte Masterprüfung wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Mit der Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende in den beiden gewählten Fachwissenschaften, den entsprechenden Fachdidaktiken, der Pädagogik, der Psychologie und in den schulpraktischen Studien die für den Unterricht an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden und damit die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erworben hat.

§ 20 Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit

(1) Das Masterstudium setzt sich zusammen aus

- dem Studium zweier Fächer im Umfang von je 33 Leistungspunkten, davon mindestens 10 Leistungspunkte für Fachdidaktik, davon wiederum 3 LP für die fachdidaktische Vorbereitung des Schulpraktikums,
- dem Studium des Profils Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen im Umfang von 36 Leistungspunkten, und
- der Anfertigung der Masterarbeit im Umfang von 18 Leistungspunkten.

Die genaue Verteilung der Leistungspunkte je Semester und Studienjahr auf die Fächer und das Profil ergibt sich aus Anhang 7.

- (2) Die fachdidaktische Vorbereitung des Schulpraktikums sowie Teile des Profils Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen bilden das Praxissemester.
- (3) Näheres zum Inhalt und Umfang des Studiums der Fächer und der Masterarbeit ergibt sich aus den jeweiligen Fachprüfungsordnungen. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. In der Fachprüfungsordnung kann ausnahmsweise eine abweichende Regelstudienzeit vorgesehen werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.
- (4) Näheres zu Inhalt und Aufbau des Profils Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen ergibt sich aus Anlage 2 sowie der Praktikumsordnung für die Durchführung der Schulpraktischen Studien im Rahmen des Profils Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Anhang 4).

§ 21 Fächerkombinationen

- (1) Die zulässigen Fächerkombinationen entsprechen denen des § 7 Absatz 1. Die Bachelorstudiengänge Anglistik/Nordamerikanistik, Französische Philologie, Italienische Philologie, Slavische Philologie (mit der Spezialisierungsvariante Russisch) und Spanische Philologie werden durch die Masterstudiengänge Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch weitergeführt.

- (2) In besonders begründeten Fällen können von Absatz 1 abweichende Fächerkombinationen genehmigt werden. Wurde der Bachelorabschluss mit einer gemäß § 7 Absatz 2 genehmigten abweichenden Fächerkombination an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel erworben, ist die Fortsetzung dieser Kombination im Master of Education ohne erneute Genehmigung zulässig.

§ 22 Zugang zum Masterstudium

Zum Masterstudium kann nur Zugang erhalten, wer

1. nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in zwei Fächern gemäß § 7 Absatz 1 oder vergleichbaren Fächern einen Bachelor- oder einen gleichwertigen anderen Hochschulabschluss erworben hat, der nach Inhalt, Umfang und wissenschaftlichen Anforderungen mindestens dem Bachelorabschluss nach dieser Prüfungsordnung und den jeweiligen Fachprüfungsordnungen entspricht,
2. die weiteren Zugangsvoraussetzungen in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen erfüllt,
3. soweit für den jeweiligen Studiengang erforderlich, weitere Voraussetzungen nach der Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung) erfüllt und
4. in ihrem oder seinem Bachelorstudium das Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen oder mindestens gleichwertige Studienanteile in den Bereichen Fachdidaktik und Pädagogik sowie schulpraktische Studien im Umfang von mindestens sechs Wochen absolviert hat.

§ 23 Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt vier Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit nach der Prüfungsverfahrensordnung darf nicht mehr als einen Monat betragen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden.
- (4) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

§ 24 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichteten Mittel der Fachnoten, der Note für das Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen und der Note für die Masterarbeit.
- (2) Die Fachprüfungsordnungen bestimmen, welche Noten des jeweiligen Studienfachs inklusive der Fachdidaktik in die Fachnote eingehen und wie sie gewichtet werden. Die Zusammensetzung der Profilnote ergibt sich aus Anlage 2.

§ 25 **Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Grad „Master of Education (M.Ed.)“ (Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) verliehen.
- (2) Die Verleihung des Grades wird von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vorgenommen, wenn zwei der Fächer Biologie, Chemie, Geographie, Informatik, Mathematik und Physik miteinander kombiniert werden. In allen übrigen Fällen ist für die Verleihung die Philosophische Fakultät zuständig.

Abschnitt 5: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Science (Handelslehrer) oder Master of Arts (Handelslehrer)

§ 26 **Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung**

Durch die erfolgreich abgelegte Masterprüfung wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Mit der Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende in den beiden gewählten Fachwissenschaften, der entsprechenden Fachdidaktik, der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und den schulpraktischen Studien die für den Unterricht an wirtschaftsberuflichen Schulen und Gymnasien erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden und damit die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erworben hat.

§ 27 **Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit**

- (1) Das Masterstudium setzt sich zusammen aus
 1. dem Studium des Fachs Wirtschaftswissenschaft im Umfang von 25 Leistungspunkten,
 2. dem Studium eines Fachs nach § 8 Absatz 1 im Umfang von 33 Leistungspunkten, davon mindestens 10 Leistungspunkte für Fachdidaktik,
 3. dem Studium des Profils Handelslehrer im Umfang von 40 Leistungspunkten und
 4. der Anfertigung der Masterarbeit im Umfang von 22 Leistungspunkten.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) Näheres zum Inhalt und Umfang des Studiums der Fächer und der Masterarbeit ergibt sich aus den jeweiligen Fachprüfungsordnungen; die besonderen Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) gelten entsprechend.
- (4) Näheres zu Inhalt und Aufbau des Profils Handelslehrer ergibt sich aus Anlage 3 sowie aus Anhang 6b (Praktikumsordnung Profil Handelslehrer, Master).

§ 28 **Fächerkombinationen**

Die zulässigen Fächerkombinationen entsprechen denen des § 8 Absatz 1. Die Bachelorstudiengänge Anglistik/Nordamerikanistik, Französische Philologie und Spanische Philologie werden durch die Masterstudiengänge Englisch, Französisch und Spanisch weitergeführt.

§ 29 Zugang zum Masterstudium

Zum Masterstudium kann nur Zugang erhalten, wer

1. nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in Wirtschaftswissenschaft und einem weiteren Fach gemäß § 8 Absatz 1 oder vergleichbaren Fächern einen Bachelor- oder einen gleichwertigen anderen Hochschulabschluss erworben hat, der nach Inhalt, Umfang und wissenschaftlichen Anforderungen mindestens dem Bachelorabschluss nach dieser Prüfungsordnung und den jeweiligen Fachprüfungsordnungen entspricht,
2. die weiteren Zugangsvoraussetzungen in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen erfüllt,
3. soweit für den jeweiligen Studiengang erforderlich, weitere Voraussetzungen nach der Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung) erfüllt und
4. in ihrem oder seinem Bachelorstudium das Profil Handelslehrer oder mindestens gleichwertige Studienanteile in den Bereichen Fachdidaktik und Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie schulpraktische Studien im Umfang von mindestens sechs Wochen absolviert hat.

§ 30 Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt vier Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit nach der Prüfungsverfahrensordnung darf nicht mehr als einen Monat betragen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden.
- (4) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

§ 31 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichteten Mittel der Fachnoten, der Note für das Profil Handelslehrer und der Note für die Masterarbeit.
- (2) Die Fachprüfungsordnungen bestimmen, welche Noten des jeweiligen Studienfachs in die Fachnote eingehen und wie sie gewichtet werden. Im Fall des weiteren Fachs nach § 8 Absatz 1 sind die fachdidaktischen Module bei der Bildung der Fachnote zu berücksichtigen. Die Zusammensetzung der Profilnote ergibt sich aus Anlage 3.

§ 32 Akademischer Grad

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät verleiht aufgrund der bestandenen Masterprüfung den Grad „Master of Science“, wenn im Fall von § 8 Absatz 1 Wirtschaftswissenschaft mit einem der Fächer Geographie, Informatik oder Mathematik studiert wird. Bei allen anderen Kombinationen gemäß § 8 Absatz 1 verleiht sie den Grad „Master of Arts“.

Abschnitt 6: Besondere Bestimmungen für Erweiterungs- und Ergänzungsprüfungen

§ 33

Erweiterungs- und Ergänzungsstudium

- (1) Die Christian-Albrechts-Universität ermöglicht in Fächern, in denen das Lehrangebot dies zulässt, zusätzlich zum Zwei-Fächer-Bachelor- oder Masterstudium das Studium eines Erweiterungs- oder Ergänzungsfachs und die Ablegung der entsprechenden Erweiterungs- oder Ergänzungsprüfung.
- (2) Das Erweiterungsstudium und das Ergänzungsstudium sind in den aus dem Anhang 5 ersichtlichen Fächern möglich.
- (3) Die Erweiterungsprüfungen und die Ergänzungsprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. Das Erweiterungsstudium gliedert sich in ein Erweiterungsstudium auf der Bachelorebene und in ein Erweiterungsstudium auf der Masterebene.

§ 34

Erweiterungsstudium und -prüfung auf der Bachelorebene

- (1) Das Erweiterungsstudium auf der Bachelorebene entspricht nach Aufbau, Umfang, Ziel und Inhalt dem Bachelorstudium des gewählten Fachs der jeweiligen Fachprüfungsordnung.
- (2) Die Erweiterungsprüfung auf der Bachelorebene ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen gemäß der Fachprüfungsordnung sowie das Modul Fachdidaktik (FD 1 und FD 2) für das Erweiterungsstudium auf der Bachelorebene (FD Erw) gemäß der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung bestanden sind. Die Anfertigung einer Bachelorarbeit im Erweiterungsfach kann nicht erfolgen.
- (3) Zum Erweiterungsstudium auf der Bachelorebene kann Zugang erhalten, wer
 1. in einem Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang mit dem Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen oder mit dem Profil Handelslehrer oder einem Studiengang mit dem Abschlussziel Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen eingeschrieben ist und in beiden Studienfächern mindestens zwei Fachsemester an der Christian-Albrechts-Universität absolviert hat,
 2. in einem Zwei-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen oder mit dem Abschluss Master of Arts/Master of Science für das Profil Handelslehrer an der Christian-Albrechts-Universität eingeschrieben ist oder
 3. die Masterprüfung in einem Zwei-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen oder mit dem Abschluss Master of Arts/Master of Science für das Profil Handelslehrer oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

Das Studium des Erweiterungsfachs Informatik oder Griechisch kann abweichend von Satz 1 Nummer 1 bereits begonnen werden, wenn die Studierenden in den beiden Fächern im ersten Fachsemester eingeschrieben sind. Bei der Einschreibung ist die Teilnahme an einer Studienberatung durch das jeweilige Fach nachzuweisen.

Das Studium des Erweiterungsfachs Mathematik kann abweichend von Satz 1 Nummer 1 begonnen werden, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber eine diesbezügliche verbindliche Studienfachberatung wahrgenommen haben und in einem 2-Fächer-Bachelorstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen oder das Profil Handelslehrer Leistungspunkte im folgenden Umfang erworben haben:

1. 55 Leistungspunkte innerhalb der ersten zwei Semester oder
2. die Hälfte der insgesamt erforderlichen Leistungspunkte.

- (4) In die Gesamtnote der Erweiterungsprüfung gehen die Fachnote gemäß der Fachprüfungsordnung und die Note des Moduls Fachdidaktik für das Erweiterungsstudium auf der Bachelorebene (FD Erw) gewichtet mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten ein.

§ 35

Erweiterungsstudium und -prüfung auf der Masterebene

- (1) Das Erweiterungsstudium auf der Masterebene entspricht nach Aufbau, Umfang, Ziel und Inhalt dem Masterstudium des gewählten Fachs mit dem Abschluss Master of Education inklusive der fachdidaktischen Lehrveranstaltungen gemäß der jeweiligen Fachprüfungsordnung.
- (2) Die Erweiterungsprüfung auf der Masterebene ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen gemäß der Fachprüfungsordnung bestanden sind. Die Anfertigung einer Masterarbeit im Erweiterungsfach kann nicht erfolgen.
- (3) Zum Erweiterungsstudium auf der Masterebene kann Zugang erhalten, wer
1. in einem Zwei-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen oder in einem Zwei-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss Master of Science oder Master of Arts mit dem Profil Handelslehrer an der Christian-Albrechts-Universität eingeschrieben ist oder
 2. die Masterprüfung in einem Zwei-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen oder in einem Zwei-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss Master of Science oder Master of Arts mit dem Profil Handelslehrer oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat und
 3. die Erweiterungsprüfung auf der Bachelorebene bestanden hat, die die jeweilige Fachprüfungsordnung für den Zugang zum Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen oder für den Zugang zum Master of Science oder Master of Arts mit dem Profil Handelslehrer voraussetzt und die weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß der Fachprüfungsordnung erfüllt.
- (4) Die Note der Erweiterungsprüfung entspricht der Fachnote gemäß der Fachprüfungsordnung.

§ 36

Ergänzungsstudium und -prüfung

- (1) Aufbau, Umfang, Ziel und Inhalt des Ergänzungsstudiums ergeben sich aus der jeweiligen Fachprüfungsordnung. Der Umfang beträgt zwischen 25 und 35 Leistungspunkten.
- (2) Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen gemäß der Fachprüfungsordnung bestanden sind.
- (3) Zum Ergänzungsstudium kann Zugang erhalten, wer
1. in einem Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang mit dem Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen oder mit dem Profil Handelslehrer oder einem Studiengang mit dem Abschlussziel Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien an der Christian-Albrechts-Universität eingeschrieben ist,
 2. in einem Zwei-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen oder in einem Zwei-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss Master of Science oder Master of Arts mit dem Profil Handelslehrer an der Christian-Albrechts-Universität eingeschrieben ist oder
 3. die Masterprüfung in einem Zwei-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education oder mit dem Abschluss Master of Science oder Master of Arts mit dem Profil Handelslehrer oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.
- (4) Die Bildung der Gesamtnote für die Ergänzungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Fachprüfungsordnung.

§ 37

Bestehen der Erweiterungs- oder Ergänzungsprüfung und Zeugnis

- (1) Mit erfolgreichem Abschluss des Erweiterungsstudiums auf der Bachelor- oder Masterebene oder des Ergänzungsstudiums erhält die oder der Studierende ein Zeugnis über die bestandene Prüfung. Ein Hochschulgrad wird nicht verliehen.
- (2) Das Zeugnis bescheinigt Art und Umfang der erworbenen Fachkenntnisse entsprechend der Vorschrift der Prüfungsverfahrensordnung über das Zeugnis. Es trägt die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des für das Fach, in dem die Prüfung abgelegt wurde, zuständigen Prüfungsausschusses

Abschnitt 7: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 38

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie findet für alle Bachelor- und Masterstudierenden Anwendung, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung vom 21. Februar 2008 (NBI. MWV Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. August 2016 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 82) außer Kraft.
- (3) Für die Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung weiter Anwendung. Die Studierenden können nach dieser Prüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2020 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Zwei-Fächer-Prüfungsordnung. Nach dieser Prüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt.
- (4) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/18 aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Studienfach wechseln, setzen ihr Studium in allen Fächern nach dieser Prüfungsordnung fort. Bereits zuvor erbrachte Leistungen werden nach den Regeln der Anerkennungssatzung anerkannt. Erfolgt im Fall des Fachwechsels eine Einstufung in ein höheres Semester, so dass die Studierenden ihr Studium in einer auslaufenden Kohorte fortsetzen und in der Frist gemäß Absatz 3 abschließen können, beenden sie ihr Studium nach der alten Zwei-Fächer-Prüfungsordnung.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 15. Februar 2017 erteilt.

Kiel, den 1. März 2017

Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage 1

Bestimmungen für das Studium des Profils Fachergänzung

§ 1

Aufbau des Profils Fachergänzung

- (1) Das Profil Fachergänzung setzt sich zusammen aus
 1. einem Praktikum oder mehreren Praktika im Gesamtumfang von 10 Leistungspunkten und
 2. dem Studium von Wahlpflichtmodulen in einem Gesamtumfang von mindestens 20 Leistungspunkten.
- (2) Die zur Wahl stehenden Wahlpflichtmodule und die ihnen zugeordneten Leistungspunkte werden rechtzeitig vor dem Beginn des Anmeldezeitraums vom Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfS) bekannt gegeben.

§ 2

Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Studierenden melden sich nach einem Verfahren, das rechtzeitig zu jedem Semester vor Beginn des Anmeldezeitraums vom ZfS bekannt gegeben wird, für die Module im Profil Fachergänzung an.
- (2) Die Zahl der Module, zu denen sich eine Studierende oder ein Studierender pro Semester anmelden kann, kann begrenzt werden, sofern dies aus studienorganisatorischen Gründen erforderlich ist. Näheres wird rechtzeitig vor dem Beginn des Anmeldezeitraums vom ZfS bekannt gegeben.
- (3) Die Zahl der in den einzelnen Modulen zur Verfügung stehenden Plätze wird, soweit erforderlich, durch die anbietende Einrichtung festgestellt. Melden sich zu einer Lehrveranstaltung oder einem Modul erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, wird geprüft, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen oder weitere Maßnahmen abgebaut werden kann. Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, wird die Auswahl unter den Studierenden nach den Kriterien des folgenden Absatzes getroffen.
- (4) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, trifft das ZfS die Auswahl unter denjenigen Studierenden,
 1. für die das Profil Fachergänzung oder einzelne Module oder Veranstaltungen aus dem Profil Fachergänzung Teil ihres Studiengangs ist,
 2. die sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und
 3. die die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen,durch Los unter Berücksichtigung der von der oder dem Studierenden bestimmten Rangfolge. Studierenden, die keinen Platz in einem Modul erhalten haben, für das sie sich angemeldet hatten, werden freie Plätze in anderen Modulen angeboten.
- (5) Bleiben nach Abschluss des Verteilungsverfahrens gemäß Absatz 4 noch Plätze frei, können diese in Absprache mit der jeweiligen Lehrperson an weitere Studierende im Rahmen des Studium generale vergeben werden.
- (6) Ist eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer bei der ersten Sitzung oder der Vorbesprechung verhindert, kann ihr oder sein Platz anderweitig vergeben werden, sofern sie oder er nicht vor dem Termin bestätigt hat, dennoch an dem Modul teilzunehmen.

§ 3

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung (Anhang 1) abgeschlossen. Für die Prüfungen gelten die Prüfungsbestimmungen des das Modul anbietenden Fachs.
- (2) Prüfungsleistungen im Rahmen einer Modulprüfung können Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen, mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten, Tests, Multiple-Choice-Tests, Multiple-Choice-Klausuren, Take-Home-Klausuren, Protokolle, Präsentationen, Lerngruppenbeschreibungen, Praktikumsberichte, Referate mit Ausarbeitungen, Essays, Zusammenfassungen, Übungsentwürfe sowie Portfolios sein. Einzelheiten und die modulspezifischen Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen werden rechtzeitig zu jedem Semester vor dem Beginn des Anmeldezeitraums vom ZfS bekannt gegeben.
- (3) Alle Prüfungsleistungen müssen mindestens mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (4) Bestehen keine fachspezifischen Prüfungsbestimmungen, sind schriftliche Prüfungen innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Im Übrigen gelten die Regelungen der Prüfungsverfahrensordnung.
- (5) Die Durchführung des Praktikumsmoduls und der dazugehörigen Modulprüfung regelt die Praktikumsordnung für das Profil Fachergänzung.

Anlage 2

Bestimmungen für das Studium des Profils Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen

§ 1

Aufbau des Profils Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen

- (1) Das Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen setzt sich im Bachelorstudium zusammen aus
- a) einem Bildungswissenschaftlichen Einführungsmodul im Umfang von 5 Leistungspunkten,
 - b) einem Pädagogikmodul im Umfang von 5 Leistungspunkten,
 - c) dem pädagogisch vorbereiteten Praxismodul 1 im Umfang von 5 Leistungspunkten,
 - d) dem fachdidaktisch vorbereiteten Praxismodul 2 im Umfang von 10 Leistungspunkten und
 - e) einem Fachdidaktikmodul: Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Umfang von 5 Leistungspunkten.
- (2) Das Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen setzt sich im Masterstudium zusammen aus
- a) dem Studium des Moduls Lehren und Lernen 2 im Umfang von 5 Leistungspunkten,
 - b) dem Studium eines Moduls aus dem Bereich Reflexion und Urteilskraft oder dem Bereich Lehren und Lernen 3 im Umfang von 5 Leistungspunkten,
 - c) dem Studium des Moduls Psychologie des Lehrens und Lernens im Umfang von 9 Leistungspunkten,
 - d) dem Modul Heterogenität und Inklusion in der Schule im Umfang von 5 Leistungspunkten,
 - e) der Pädagogischen Vorbereitung im Praxissemester im Umfang von 3 Leistungspunkten,
 - f) dem achtwöchigen Schulpraktikum im Praxissemester an einer Schule der Sekundarstufe II im Umfang von 9 Leistungspunkten.

Die Module d) bis f) bilden mit der in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelten fachdidaktischen Vorbereitung des Schulpraktikums im Umfang von 3 Leistungspunkten je Fach das Praxissemester¹.

§ 2

Zugang zu Lehrveranstaltungen

Der Zugang zu Modulen oder Lehrveranstaltungen kann das erfolgreiche Absolvieren vorangegangener Lehrveranstaltungen oder Module voraussetzen. Näheres ergibt sich aus dem Anhang 2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des das Modul oder die Lehrveranstaltung anbietenden Fachs.

§ 3

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung (Anhang 2) abgeschlossen. Für die Prüfungsleistungen gelten ergänzend die Prüfungsbestimmungen des das Modul anbietenden Fachs. Prüfungsleistungen im Rahmen einer Modulprüfung können Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen, mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten, Tests, Multiple-

¹ Darüber hinaus werden je Fach mindestens 7 Leistungspunkte Fachdidaktik gemäß der jeweiligen Fachprüfungsordnung studiert.

Choice-Klausuren, Take-Home-Klausuren, Protokolle, Präsentationen, Lerngruppenbeschreibungen, Praktikumsberichte, Referate mit Ausarbeitungen, Essays, Zusammenfassungen, Übungsentwürfe, Auswertungen kriteriengeleiteter Unterrichtsbeobachtungen, Evaluationen von Unterrichtsentwürfen, Stundenvor- und nachbereitungen, Stunden- und Unterrichtsentwürfe sowie Portfolios sein. Einzelheiten ergeben sich aus dem Anhang 2.

- (2) Die Durchführung der Praktika im Rahmen der Praxismodule und der dazugehörigen Modulprüfungen regeln die Praktikumsordnung für das Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen und die Bestimmungen der die Lehrveranstaltungen anbietenden Fächer.

§ 4

Bildung der Note für das Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen

- (1) Alle Modulnoten des Profils gehen in die Profilvernote ein.
- (2) Für die Berechnung der Profilvernote werden die Modulnoten des Profils mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

Anlage 3

Bestimmungen für das Studium des Profils Handelslehrer

§ 1

Aufbau des Profils Handelslehrer

- (1) Das Profil Handelslehrer setzt sich im Bachelorstudium zusammen aus Modulen in Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 24,5 LP inkl. eines Orientierungspraktikums (1 LP) und eines Fachdidaktischen Praktikums (4 LP) sowie einem fachdidaktischen Modul des zweiten Unterrichtsfaches im Umfang von 5,5 LP.
- (2) Das Profil Handelslehrer setzt sich im Masterstudium zusammen aus Modulen in Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 30 Leistungspunkten und einem Schulpraktikum an einer berufsbildenden Schule oder einem Fachgymnasium Wirtschaft im Umfang von 10 Leistungspunkten.

§ 2

Zugang zu Lehrveranstaltungen

Der Zugang zu Modulen oder Lehrveranstaltungen kann das erfolgreiche Absolvieren vorangegangener Lehrveranstaltungen oder Module voraussetzen. Näheres ergibt sich aus dem Anhang 3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des das Modul oder die Lehrveranstaltung anbietenden Fachs.

§ 3

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung (Anhang 3) abgeschlossen. Für die Modulprüfungen gelten ergänzend die Prüfungsbestimmungen des das Modul anbietenden Fachs.
- (2) Prüfungsleistungen im Rahmen einer Modulprüfung können Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen, mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten, Tests, Multiple-Choice-Klausuren, Take-Home-Klausuren, Protokolle, Präsentationen, Lerngruppenbeschreibungen, Praktikumsberichte, Referate mit Ausarbeitungen, Essays, Zusammenfassungen, Übungsentwürfe, Auswertungen kriteriengeleiteter Unterrichtsbeobachtungen, Evaluationen von Unterrichtsentwürfen, Stundenvor- und nachbereitungen, Stunden- und Unterrichtsentwürfe sowie Portfolios sein. Einzelheiten ergeben sich aus dem Anhang 3.
- (3) Für Prüfungen im Profil Handelslehrer können Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungen, für die Prüfungsvorleistungen verlangt werden, sind im Anhang 3 als solche gekennzeichnet. Prüfungsvorleistungen können sein: Referate, Protokolle, Präsentationen, Dokumentationen, Portfolios sowie die Planung, Durchführung und Dokumentation einer Lehr-Lernsequenz. Einzelheiten werden spätestens zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- (4) Die Durchführung der Praktika im Rahmen der Praxismodule und der dazugehörigen Modulprüfungen regeln die Praktikumsordnungen für das Profil Handelslehrer und die Bestimmungen der die Lehrveranstaltungen anbietenden Fächer.

§ 4

Bildung der Note für das Profil Handelslehrer

- (1) Alle Modulnoten des Profils gehen in die Profilnote ein.
- (2) Für die Berechnung der Profilnote werden die Modulnoten des Profils mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

Anhang 1:

(nicht Bestandteil der Satzung)

Übersicht der Module und Prüfungsleistungen im Profil Fachergänzung

siehe unter <http://www.zfs.uni-kiel.de/de/lehrangebot/downloads>

Anhang 2:

(nicht Bestandteil der Satzung)

Stand: 01.02.2017

Übersicht der Module und Prüfungsleistungen im Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen

1. Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen im Bachelor of Arts / Science

1.1 Bildungswissenschaftliches Eingangsmodul (P)

Das Bildungswissenschaftliche Eingangsmodul dient dazu, den Lehramtsstudierenden eine möglichst umfassende Perspektive auf das Berufsbild Lehrer/in und des Berufsfeld Schule zu eröffnen. Es soll in bildungswissenschaftliche Grundlagen einführen und orientiert sich dabei an den KMK-Standards für die Lehrerbildung.

PHF-paed-BEL		Bildungswissenschaftliches Eingangsmodul						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. - 2. Semester	1 bis 2 Semester	Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Grundlagen der Lehrerbildung I	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	unbenotet	100 %	
Grundlagen der Lehrerbildung II	Seminar	2	3	Pflicht				
Weitere Angaben: Die Studierenden müssen im ersten Semester die Vorlesung hören und können das Seminar im ersten oder zweiten Semester absolvieren.								

1.2 Modul Pädagogik: Lehren und Lernen 1 (LL1)

Das Studium der Pädagogik im Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen befasst sich mit den Prozessen des Lehrens und Lernens, und zwar aus den unterschiedlichen Perspektiven der Teil-Disziplinen des Faches (Schulpädagogik, Sozialpädagogik, Medienpädagogik/ Bildungsinformatik, Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Empirische Bildungsforschung). In Anlehnung an das Lehrerleitbild der Christian-Albrechts-Universität geht es hierbei zentral um den Aufbau pädagogischen Wissens als Teilbereich der professionellen Kompetenz von Lehrkräften. Insbesondere sollen folgende Fähigkeiten der Studierenden ausgebildet werden: Lehr-Lern-Prozesse sach- und fachgerecht zu planen, durchzuführen und auszuwerten; die Fähigkeit der Studierenden, Lehr-Lern-Situationen kriteriengeleitet zu analysieren, zu reflektieren und zu bewerten und die Fähigkeit der Studierenden, individuelle Lernvoraussetzungen zu erfassen, Lernprozesse und Leistungen von Schülerinnen und Schülern auf der Basis transparenter Kriterien zu diagnostizieren und die Lernenden gezielt zu fördern. Die Studierenden wählen ein Modul aus sechs angebotenen Modulen.

PHF-paed-SchPäd1-LuL1		Lehren und Lernen I: Unterrichtsqualität						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. oder 4. Semester	1 Semester	Wahlpflicht	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Lehren und Lernen 1: Unterrichtsqualität	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	100 %	
Seminar zur Vorlesung	Seminar	2	3	Pflicht				

PHF-paed-SchPäd2-LuL1		Lehren und Lernen I: Schulentwicklung						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. oder 4. Semester	1 Semester	Wahlpflicht	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Lehren und Lernen 1: Schulentwicklung	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	100 %	
Seminar zur Vorlesung	Seminar	2	3	Pflicht				
PHF-paed-SP4-LuL1		Lehren und Lernen I: Pädagogik der Vielfalt						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. oder 4. Semester	1 Semester	Wahlpflicht	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Lehren und Lernen 1: Pädagogik der Vielfalt	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	100 %	
Diversitytraining: Pädagogik der Vielfalt	Seminar	2	3	Wahlpflicht				
Gruppentraining: Themenzentrierte Interaktion	Seminar	2	3	Wahlpflicht				
PHF-paed WP2-LuL1		Lehren und Lernen I: Lernen und Lehren als Didaktik und Fachdidaktik 1						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. oder 4. Semester	1 Semester	Wahlpflicht	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Lehren und Lernen 1: Didaktik und Fachdidaktik 1	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	100 %	
Seminar zur Vorlesung	Seminar	2	3	Pflicht				
PHF-paed-BF1-LuL1		Lehren und Lernen I: Selbstreguliertes Lernen						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. oder 4. Semester	1 Semester	Wahlpflicht	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Lehren und Lernen I: Selbstreguliertes Lernen	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	100 %	
Seminar zur Vorlesung	Seminar	2	3	Pflicht				
PHF-paed MP1-LuL1		Lehren und Lernen I: Transaktionale Medienpädagogik						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. oder 4. Semester	1 Semester	Wahlpflicht	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Lehren und Lernen 1: Transaktionale Medienpädagogik	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	100 %	
Seminar zur Vorlesung	Seminar	2	3	Pflicht				

1.3 Praxismodul 1: Pädagogisches Praktikum (PM1)

Das pädagogische Praktikum dient der Berufsfelderkundung. Die Studierenden sollen Einblick erhalten in den Arbeitsalltag einer Lehrerin / eines Lehrers im Spannungsfeld von Unterricht, Erziehung und außerunterrichtlichen Arbeitsfeldern. Sie sollen ihre in den pädagogischen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse in den Erfahrungshorizont des Schulalltages stellen. Die Ausbildungsinhalte von Universität und Schule sollen jedoch als Komplemente in ihrer jeweiligen Eigenheit vermittelt werden. Die durch die Praxis aufgeworfenen Fragen sollen, als studienleitende Erkenntnisinteressen artikuliert, in den sich anschließenden Studienphasen weiter verfolgt werden.

PHF-paed-PM1		Praxismodul 1: Pädagogisches Praktikum						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. Semester	1 Semester inkl. 3 Wochen Praktikumsphase in der vorlesungsfreien Zeit	Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorbereitungskurs	Seminar	1	2	Pflicht	Klausur	benotet	100 %	
Schulpraktikum	Praktikum	-	3	Pflicht	Lerngruppenbeschreibung und Stundenentwurf (siehe Praktikumsordnung)	unbenotet	-	
Weitere Angaben: Der Vorbereitungskurs umfasst 15 Stunden Präsenzzeit und 45 Stunden Selbststudium per Lehrwerk/DVD. Der Umfang des Praktikums beträgt 3 Wochen im Block in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Sommersemester (siehe Praktikumsordnung).								

1.4 Praxismodul 2: Konzeption, Gestaltung und Erprobung von Fachunterricht - Fachdidaktisches Praktikum (PM2)

Das Praxismodul 2 knüpft an die im Praxismodul 1 gemachten schulischen Erfahrungen an. Es bereitet die Studierenden auf eigene Praxiserfahrungen als Fachlehrerinnen und -lehrer vor, die über die ersten berufsfelderkundenden Erfahrungen im Praxismodul 1 hinausgehen, insofern sie nun das Erkenntnis- und Fähigkeitsspektrum im Sinne der Berufserkundung in den gewählten Studienfächern erweitern.

Das Praxismodul 2 besteht i. d. R. aus je einer vorbereitenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung („Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach“) in den studierten Unterrichtsfächern und einem dreiwöchigen Schulpraktikum an Schulen der Sekundarstufe I und II in Schleswig-Holstein, das im Block in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Sommersemester absolviert wird (siehe Praktikumsordnung). Das Modul ist im 4. Semester verortet, dauert ein Semester und hat einen Umfang von 10 Leistungspunkten (4 LP Schulpraktikum und 3 LP pro Fach). Im Praktikum werden die Studierenden durch Mentorinnen und Mentoren aus der Schule betreut. Die Studierenden vertiefen ihre Fähigkeiten der Planung und Analyse von schulischem Fachunterricht sowie zur Reflexion von Schülerlernprozessen und eigener Unterrichtstätigkeit.

Praxismodul 2

PM2		Konzeption, Gestaltung und Erprobung von Fachunterricht						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
4. Semester	1 Semester inkl. 3 Wochen Praktikumsphase in der vorlesungsfreien Zeit	Pflicht	Praxismodul 1	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach [erstes studiertes Unterrichtsfach]	Siehe LV-Beschreibung	2-3	3	Pflicht	Siehe LV-Beschreibung	benotet	50 %	
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach [zweites studiertes Unterrichtsfach]	Siehe LV-Beschreibung	2-3	3	Pflicht	Siehe LV-Beschreibung	benotet	50 %	
Schulpraktikum	Praktikum	Drei Wochen	4	Pflicht	Siehe Praktikumsordnung	unbenotet	-	

Fachdidaktische Lehrveranstaltungen im PM 2

IPN-biol-FD1		Biologie				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Biologie	Seminar	2	3	Präsentation eines Unterrichtskonzepts und schriftliche Ausarbeitung (max. 10 Seiten)	benotet	50 %
IPN-chem-FD1		Chemie				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Chemie	Seminar	2	3	Hausarbeit	benotet	50 %
PHF-däni-FD1		Dänisch				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Dänisch	Übung	2	3	Unterrichtsentwurf	benotet	50 %
PHF-deut-FD1		Deutsch				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
a) Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Deutsch: Literaturunterricht	Seminar	2	3	Portfolio (mit Unterrichtsentwurf gemäß „Leitfaden zum Fachpraktikum Deutsch“)	benotet	50 %
b) Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Deutsch: Sprachunterricht	Seminar	2	3	Portfolio (mit Unterrichtsentwurf gemäß „Leitfaden zum Fachpraktikum Deutsch“)	benotet	50 %
Weitere Angaben: Die Studierenden wählen entweder das Seminar zum Sprach- oder zum Literaturunterricht.						
PHF-engl- FD1		Englisch				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Englisch	Projekt	2	3	Portfolio	benotet	50 %
THF-theol- FD1		Evangelische Religionslehre				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Evangelische Religionslehre	Seminar	2	3	Stundenentwurf	benotet	50 %
PHF-fran-FD1		Französisch				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Französisch	Übung	2	3	Entwurf einer Unterrichtsstunde bzw. Unterrichtsphase	benotet	50 %
MNF-geogr-FD1 7MNF-Geogr-62		Geographie				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Geographiedidaktik zum Praxismodul II						
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Geographie	Übung	1	3	- Auswertung kriteriengeleiteter Unterrichtsbeobachtungen, - Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde - Evaluation von Unterrichtsversuchen	benotet	50 %
Geographiedidaktische Begleitung des dreiwöchigen Schulpraktikums	Übung	2				
PHF-gesc- FD1		Geschichte				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Geschichte	Seminar	2	3	Kumulative Ausarbeitung und abschließende Präsentation eines vollständigen Stundenentwurfs (8-10 Seiten)	benotet	50 %

PHF-grph- FD1		Griechisch				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Griechisch	Seminar	2	3	Stundenentwurf	benotet	50 %
TEF-info- FD1		Informatik				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Informatik	Vorlesung	1				
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Informatik	Seminar	1	3	Portfolio	benotet	50 %
PHF-ital- FD1		Italienisch				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Italienisch	Übung	2	3	Entwurf einer Unterrichtsstunde bzw. Unterrichtsphase	benotet	50 %
PHF-kuns FD1		Kunst				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Kunst	Seminar	2	3	Anleitung einer Übung im Seminar mit schriftlicher Vor- und Nachbereitung; Praktikumsbericht/Portfolio	benotet	50 %
PHF-laph- FD1		Latein				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Latein	Übung	2	3	Stundenentwurf, Hausaufgaben und Mitarbeit (können bei deutlicher Abweichung vom Erwartungswert die Note um den Wert 0,3 vermindern oder erhöhen)	benotet	50 %
MNF-math-FD1		Mathematik				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Mathematik	Übung	1	3	Klausur (max. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (max. 30 Min.)	benotet	50 %
Planung und Analyse von Mathematikunterricht	Vorlesung	1				
PHF-phil- FD1		Philosophie				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Philosophie	Seminar	2	3	Entwurf einer Unterrichtsstunde	benotet	50 %
MNF-phys-FD1/MNF-phys-491		Physik				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Physik	VL	1	3	Klausur	benotet	25 %
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Physik	Seminar	1		Hausarbeit	benotet	25 %
PHF-russ- FD1		Russisch				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Russisch	Übung	2	3	Kumulative Ausarbeitung und abschließende Präsentation eines Stundenentwurfs	benotet	50 %

PHF-span- FD1	Spanisch					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Spanisch	Übung	2	3	Entwurf einer Unterrichtsstunde bzw. Unterrichtsphase	benotet	50 %
PHF-spor- FD1	Sport					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Sport	Seminar mit fachpraktischer Übung	2	3	Portfolio	benotet	50 %
WSF-wipo- FD1	Wirtschaft / Politik					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Wirtschaft / Politik	Übung	2	3	Übungsentwurf	benotet	50 %

1.5 Modul Fachdidaktik: Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens (FD2)

Das Modul Fachdidaktik dient dazu, die Studierenden vor dem Hintergrund der praktischen Erfahrungen im Praxismodul 2, das grundsätzlich vor dem Modul Fachdidaktik absolviert werden soll, in die Lage zur reflektierenden Auseinandersetzung mit den Standards der Lehrerbildung, dem Selbstverständnis der jeweiligen Schulfächer und ihrer Lehrpläne zu versetzen sowie in die Theorie und Grundfragen der jeweiligen Fachdidaktiken vertiefend einzuführen. Auf diese Weise sollen die eigenen fachlichen Lernprozesse der Studierenden mit der Erfahrung der schulischen Praxis der Vermittlung und Erzeugung fachlichen Wissens und Könnens verknüpft und diese Verknüpfung auf der wissenschaftlichen Grundlage der fachdidaktischen Theorien vertiefend reflektiert werden. Das Modul Fachdidaktik besteht aus je einer vertiefenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung in den studierten Unterrichtsfächern. Das Modul ist im 5. Semester verortet, dauert ein Semester und hat einen Umfang von 5 Leistungspunkten (2,5 LP pro Fach).

Modul Fachdidaktik

FD2	Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
5. Semester	1 Semester			Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach [erstes studiertes Unterrichtsfach]	Siehe LV-Beschreibung	2	2,5	Pflicht	Siehe LV-Beschreibung	benotet	50 %
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach [zweites studiertes Unterrichtsfach]	Siehe LV-Beschreibung	2	2,5	Pflicht	Siehe LV-Beschreibung	benotet	50 %

Lehrveranstaltungen im Modul Fachdidaktik

IPN-biol-FD2	Biologie					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Biologie	Seminar	2	2,5	Klausur	benotet	50 %

IPN-chem-F D2		Chemie				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
a) Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Chemie	Vorlesung	1	2,5	Portfolio	benotet	50 %
b) Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Chemie	Seminar	1				
PHF-däni-FD2		Dänisch				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Dänisch	Seminar	2	2,5	Hausarbeit (5-10 Seiten)	benotet	50 %
PHF-deut-FD2		Deutsch				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Deutsch: Sprachdidaktik	Vorlesung	1	1,25	Klausur (45 Minuten)	benotet	25 %
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Deutsch: Literaturdidaktik	Vorlesung	1	1,25	Klausur (45 Minuten)	benotet	25 %
PHF-engl-FD2		Englisch				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
a) Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Englisch (Sprachdidaktik)	Vorlesung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %
b) Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Englisch (Literaturdidaktik)	Vorlesung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %
Weitere Angaben: Die Studierenden wählen entweder die Vorlesung zur Sprach- oder zur Literaturdidaktik.						
THF-theol-FD2		Evangelische Religionslehre				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Evangelische Religionslehre	Seminar	2	2,5	Referat, Hausarbeit oder ausgearbeiteter Stundenentwurf	benotet	50 %
PHF-fran-FD2		Französisch				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Französisch	Übung	2	2,5	Hausarbeit (8-10 Seiten)	benotet	50 %
MNf-geogr-FD2/MNF-Geogr-61		Geographie				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Geographie	Übung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %
PHF-gesc-FD2		Geschichte				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Geschichte	Seminar	2	2,5	Hausarbeit (10-12 Seiten)	benotet	50 %
PHF-grph-FD2		Griechisch				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Griechisch	Übung	2	2,5	Klausur (90 Minuten)	benotet	50 %

TEF-info-FD2		Informatik				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Informatik	Seminar	2	2,5	Portfolio	benotet	50 %
PHF-ital-FD2		Italienisch				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Italienisch	Übung	2	2,5	Hausarbeit (8-10 Seiten)	benotet	50 %
PHF-kuns-FD2		Kunst				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Kunst	Seminar	2	2,5	Klausur	benotet	50 %
PHF-laph-FD2		Latein				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Latein	Seminar	2	2,5	Klausur, Hausaufgaben und Mitarbeit (können bei deutlicher Abweichung vom Erwartungswert die Note um den Wert +/- 0,3 vermindern oder erhöhen)	benotet	50 %
MNF-math-FD2		Mathematik				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Mathematik	Übung	1	2,5	Bearbeitung von Arbeitsaufträge in Form von Haus- oder Vorbereitungsaufgaben sowie deren Einbringung in die Veranstaltungen; Klausur (max. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (max. 30 Min.)	benotet	50 %
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Mathematik	Vorlesung	1				
PHF-phil-FD2		Philosophie				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Philosophie	Seminar	2	2,5	Klausur (90 Minuten)	benotet	50 %
MNF-phys-FD2/MNF-phys-594		Physik				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Physik	Seminar	2	2,5	Hausarbeit	benotet	50 %
PHF-russ-FD2		Russisch				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Russisch	Übung	2	2,5	Entwurf einer Unterrichtsstunde	benotet	50 %
PHF-span-FD2		Spanisch				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Spanisch	Übung	2	2,5	Hausarbeit (8-10 Seiten)	benotet	50 %
PHF-spor-FD2		Sport				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Sport	Seminar	2	2,5	Hausarbeit	benotet	50 %

WSF-wipo-FD2	Wirtschaft / Politik					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Wirtschaft / Politik	Vorlesung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %

1.6 Modul Fachdidaktik (FD 1 und FD 2) für das Erweiterungsstudium auf der Bachelorebene (FD Erw)

Das Modul hat einen Umfang von 5,5 LP und besteht aus den dem studierten Erweiterungsfach zugeordneten Lehrveranstaltungen „Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach“ (FD 1) und „Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens“ (FD 2). Die Veranstaltungen des Moduls sind im 4. (FD 1) und 5. (FD 2) Semester verortet.

Fachdidaktik (FD 1 und FD 2) für das Erweiterungsstudium auf der Bachelorebene (FD Erw)							
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
4. + 5. Semester	2 Semester	Pflicht	-	5,5 LP / 165 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach [Unterrichtsfach des Erweiterungsstudiums]	Siehe LV-Beschreibung	2	3	Pflicht	Siehe LV-Beschreibung	benotet	50 %
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach [Unterrichtsfach des Erweiterungsstudiums]	Siehe LV-Beschreibung	2	2,5	Pflicht	Siehe LV-Beschreibung	benotet	50 %

Die Fächer, in denen ein Erweiterungsstudium möglich ist, sind in Anhang 5 genannt.

Für die Beschreibungen der FD1-Lehrveranstaltungen siehe Abschnitt 1.4 dieses Anhangs.
Für die Beschreibungen der FD2-Lehrveranstaltungen siehe Abschnitt 1.5 dieses Anhangs.

2. Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen im Master of Education

2.1 Modul Pädagogik: Lehren und Lernen 2

Das Modul „Lehren und Lernen 2“ baut auf das Modul „Lehren und Lernen 1“ des Bachelor-Studiengangs auf. Dieses Modul hat einen Pflicht- und einen Wahlpflichtanteil. Für alle Studierenden im 1. Semester des Masterstudiengangs ist die Vorlesung „Lehren und Lernen 2: Unterricht reflektieren und verbessern“ Pflicht. Dazu wählen die Studierenden aus einem Modul der acht angebotenen Module „Lehren und Lernen 3“ des Instituts für Pädagogik ein Seminar (aus den Bereichen Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik, Medienpädagogik / Bildungsinformatik, Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Sozialpädagogik, Sexualpädagogik und Empirische Bildungsforschung), das sie als Wahlpflichtlehrveranstaltung zusätzlich zu der genannten Pflichtvorlesung belegen. In dem Modul „Lehren und Lernen 2“ werden speziell schulorientierte Kompetenzen vermittelt, die in einem engen Konnex zur erziehungswissenschaftlichen Theoriebildung stehen. In Anlehnung an das Lehrerleitbild der Christian-Albrechts-Universität geht es hierbei um die Entwicklung der professionellen Kompetenz der Lehramtsstudierenden im Bereich des pädagogischen Wissens. Vor dem Hintergrund der im Bachelorstudium gesammelten Praxiserfahrungen sollen die Studierenden in diesem Modul verschiedene Perspektiven auf die Unterrichtsqualität mit ihren Chancen und Grenzen kennenlernen. Dazu werden Strategien und Methoden der Unterrichtsforschung eingeführt und zentrale Ergebnisse der Forschung vorgestellt. Darüber hinaus sollen die Studierenden dazu in die Lage versetzt werden, selbst Instrumente zur Erfassung von Unterrichtsqualität einzusetzen und zu reflektieren. Schließlich geht es in diesem Modul um die Fähigkeit der Studierenden, ihre Tätigkeit sowie ihre berufsbezogenen Wertvorstellungen und Einstellungen vor dem Hintergrund einschlägiger und aktueller Diskussionen und Erkenntnisse der Pädagogik zu begreifen und den Prozess lebenslangen Weiterlernens in die Hand zu nehmen.

PHF-paed-SchPäd3 LuL2		Lehren und Lernen 2: Unterricht reflektieren und verbessern						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. Semester	1 Semester	Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Lehren und Lernen 2: Unterricht reflektieren und verbessern	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	100 %	
Seminar zur Vorlesung aus einem Wahlpflichtmodul Lehren und Lernen 3 des Instituts für Pädagogik	Seminar	2	3	Wahlpflicht	-	-	-	

2.2 Wahlpflichtmodul: Reflexion und Urteilskraft oder Lehren und Lernen 3

Die Studierenden wählen eines der Module „Philosophische Reflexion und ethische Urteilskraft“ oder „Soziologische Reflexion und soziale Ungleichheit“ oder belegen aus den Wahlpflichtmodulen „Lehren und Lernen 3“ des Instituts für Pädagogik ein Modul, aus dem noch nicht im Rahmen des Moduls „Lehren und Lernen 2“ ein Seminar absolviert worden ist. Das Wahlpflichtmodul dient dazu, den Studierenden die philosophische bzw. soziologische Perspektive als eine übergeordnete Reflexionsmöglichkeit hinsichtlich der Ziele von Bildung allgemein, des Berufsbilds einer Lehrkraft und des Berufsfelds Schule zu eröffnen bzw. bietet es eine zusätzliche Möglichkeit, die Kenntnisse in der Pädagogik zu vertiefen.

PHF-phil-WPF		Philosophische Reflexion und ethische Urteilskraft						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und ggf. 2. Semester	1 oder 2 Semester	Wahlpflicht	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Einführung in die Philosophie oder Ethik	Vorlesung	2	2	Pflicht	-	-	-	
Philosophisch-ethische Problemstellungen	Seminar	2	3	Pflicht	Essay (ca. 6 Seiten)	benotet	100 %	
PHF-soz-WPF		Soziologische Reflexion und soziale Ungleichheit						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. Semester	1 Semester	Wahlpflicht	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Gesellschaft begreifen	eigenständige Pflichtlektüre	-	1	Pflicht	-	-	-	
Sozialstruktur moderner Gesellschaften	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur (Multiple Choice)	benotet	100 %	

Wahlpflichtmodule „Lehren und Lernen 3“ des Instituts für Pädagogik

PHF-paed- AP2-LuL3		Lehren und Lernen 3: Grundbegriffe und Grundfragen der Pädagogik						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. Semester	1 Semester	Wahl- pflicht	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Lehren und Lernen 3: Grundbegriffe und Grundfragen der Pädagogik	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	100 %	
Seminar zur Vorlesung	Seminar	2	3	Pflicht				
PHF-paed-SchPäd4-LuL3		Lehren und Lernen 3: Schule im Bildungswesen						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. Semester	1 Semester	Wahl- pflicht	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Lehren und Lernen 3: Schule im Bildungswesen	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	100 %	
Seminar zur Vorlesung	Seminar	2	3	Pflicht				
PHF-paed-MP2-LuL3		Lehren und Lernen 3: Medien in der Bildung						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. Semester	1 Semester	Wahl- pflicht	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Lehren und Lernen 3: Medien in der Bildung	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Hausarbeit (15 Seiten)	benotet	100 %	
Seminar zu Vorlesung	Seminar	2	3	Pflicht				
PHF-paed-WP5-LuL3		Lehren und Lernen 3: Didaktik und Fachdidaktik 2						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. Semester	1 Semester	Wahl- pflicht	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Lehren und Lernen 3: Didaktik und Fachdidaktik 2	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	100 %	
Seminar zur Vorlesung	Seminar	2	3	Pflicht				
PHF-paed-BF2-LuL3		Lehren und Lernen 3: Leistung und Motivation						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzungen	LP / Workload				
1. Semester	1 Semester	Wahl- pflicht	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltungen	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Lehren und Lernen 3: Leistung und Motivation	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	100 %	
Seminar zur Vorlesung	Seminar	2	3	Pflicht				
PHF-paed-BF3-LuL3		Lehren und Lernen 3: Nationale und internationale Schulleistungsvergleiche						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzungen	LP / Workload				
1. Semester	1 Semester	Wahl- pflicht	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltungen	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Lehren und Lernen 3: Nationale und internationale Schulleistungsvergleiche	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	100 %	
Seminar zur Vorlesung	Seminar	2	3	Pflicht				

PHF-paed-SP2-LuL3		Lehren und Lernen 3: Soziales Lernen und pädagogische Prävention						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester			Wahlpflicht	-	5 LP / 150 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Lehren und Lernen 3: Soziales Lernen und pädagogische Prävention	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Referat + Ausarbeitung	benotet	100 %	
Seminar: Gewaltprävention	Seminar	2	3	Wahlpflicht				
Seminar: Suchtprävention	Seminar	2	3	Wahlpflicht				
Seminar: Präventionskonzepte in der Schule	Seminar	2	3	Wahlpflicht				
PHF-paed-SP3-LuL3		Lehren und Lernen 3: Sexuelle Bildung und pädagogische Professionsethik						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester			Wahlpflicht	-	5 LP / 150 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Lehren und Lernen 3: Sexuelle Bildung und pädagogische Professionsethik	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Referat + Ausarbeitung	benotet	100 %	
Seminar: Sexualpädagogik	Seminar	2	3	Pflicht				

2.3 Modul Psychologie: Psychologie des Lehrens und Lernens

Psychologie als Wissenschaft vom Verhalten und Erleben entwickelt elaborierte Bestände von Theorien und empirischen Befunden, auf deren Basis die Prozesse des Unterrichtens und Erziehens beschrieben, erklärt, vorhergesagt und beeinflusst werden können. In diesem Modul werden in zwei Vorlesungen schulbezogenes psychologisches Fachwissen zu den Determinanten der Schulleistung und methodisches Wissen zu psychologischen Denkweisen vermittelt. Zudem werden kognitive und motivationale Aspekte von Lehr- und Lernprozessen schulbezogen dargestellt. In den Seminaren werden die Inhalte vertiefend reflektiert.

PHF-psych-LuL		Psychologie des Lehrens und Lernens						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. und 3. Semester	2 Semester, davon das zweite verkürzt			Pflicht	-	9 LP / 270 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Psychologie des Lehrens und Lernens I	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	gemeinsame Klausur zu beiden Vorlesungen	benotet	100 %	
Psychologie des Lehrens und Lernens II	Vorlesung	2	2,5	Pflicht				
Vertiefungsseminar zu den Vorlesungen	Seminar	2	4	Pflicht	Klausur/Hausarbeit/Portfolio/Referat/Zusammenfassungen	unbenotet	-	

2.4 Module im Praxissemester

Das dritte Mastersemester ist ein sogenanntes Praxissemester, dessen Kern ein umfangreicheres schulisches Praktikum ist, das durch eine theoretische, die einzelnen Bestandteile aufeinander abstimme wissenschaftliche Reflexion bei den Studierenden eine forschende Grundhaltung erzeugt und die Befähigung ausbildet, fachliches, fachdidaktisches und pädagogisches Wissen in der Unterrichtspraxis aufeinander zu beziehen, so dass sie wechselseitige Bezüge zwischen Theorie und Praxis herstellen können. Dazu besteht das Praxissemester aus verschiedenen Modulen, die unter der inhaltlichen Leitlinie „Umgang mit Heterogenität und Inklusion“ interdisziplinär miteinander vernetzt sind. Erste Grundlage dieses Praxissemesters sind die pädagogisch-psychologische sowie die pädagogische Einführung in Modelle und Forschungserkenntnisse zu Fragen von Heterogenität und Inklusion in Lehr- und Lernsituationen. In einer bildungswissenschaftlichen sowie in den fachdidaktischen Vorbereitungsveranstaltungen wird unter demselben Aspekt auf das schulische und fachunterrichtliche Lernen vorbereitet.

In den Modulen „Heterogenität und Inklusion in der Schule“, „Pädagogische Vorbereitung im Praxissemester“, sowie in den fachdidaktischen Vorbereitungen im Praxissemester in beiden Fächern sind insgesamt vier Prüfungsleistungen (drei Portfolios und eine mündliche Prüfung) erfolgreich zu absolvieren. Die Studierenden wählen aus, in welchem der vier Module sie die mündliche Prüfung absolvieren wollen. In den anderen drei Modulen ist jeweils ein Portfolio zu erbringen. Ein Rechtsanspruch auf die gewählte Prüfungsform wird hierdurch nicht begründet. In den Modulen "Heterogenität und Inklusion in der Schule" und "Pädagogische Vorbereitung im Praxissemester" wird die maximale Anzahl der Studierenden, die in Form einer mündlichen Prüfung geprüft werden können, begrenzt. Einzelheiten hierzu werden rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die nachfolgende Umsetzung in der Schulpraxis wird durch ein Zwischentreffen begleitet.

Die regelmäßige Teilnahme an den praktischen Übungen in den Modulen „Heterogenität und Inklusion in der Schule“, „Pädagogische Vorbereitung im Praxissemester“ sowie in den fachdidaktischen Vorbereitungen im Praxissemester in beiden Fächern ist Voraussetzung für den Zugang zum Praktikum.

Darüber hinaus sind im Rahmen des Masterpraktikums Leistungen gemäß der Praktikumsordnung zu erbringen.

Die Lehrveranstaltungen, die von den Studierenden nach dem Studienverlaufsplan (siehe Anhang 7) im dritten Fachsemester des Master of Education belegt werden, finden während des Wintersemesters zwischen Semesteranfang und Weihnachten statt (sog. verkürztes Semester).

PHF-paed-HET		Heterogenität und Inklusion in der Schule						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. Semester	ein verkürztes Semester	Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Heterogenität und Inklusion in der Schule	Vorlesung	2	2	Pflicht	Portfolio oder mündliche Prüfung	benotet	100 %	
Praktische Übung zur Vorlesung	praktische Übung	2	3	Pflicht				

PHF-paed-praxMa		Pädagogische Vorbereitung im Praxissemester						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. Semester	ein verkürztes Semester	Pflicht	-	3 LP / 90 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
praktische Vorbereitungsübung	praktische Übung	2	3	Pflicht	Portfolio oder mündliche Prüfung	benotet	100 %	

praxMa		Schulpraktikum im Praxissemester und Reflexion						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. Semester	8 Wochen Praktikumsphase in der vorlesungsfreien Zeit nach dem verkürzten Semester	Pflicht	Regelmäßige Teilnahme an den praktischen Übungen in den Modulen „Heterogenität und Inklusion in der Schule“, „Pädagogische Vorbereitung im Praxissemester“ sowie in den fachdidaktischen Vorbereitungen des Schulpraktikums	9 LP / 270 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Schulpraktikum	Praktikum	Acht Wochen	9	Pflicht	(siehe Praktikumsordnung)	unbenotet	-	

Anhang 3

(nicht Bestandteil der Satzung)

Stand: 01.02.2017

Übersicht der Module und Prüfungsleistungen im Profil Handelslehrer

1. Profil Handelslehrer im Bachelor of Arts / Science

1.1 Berufs- und wirtschaftspädagogische Module

PHF-BWP-WP1		Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik: Theorien, Organisationen, Strukturen						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht	-	6 LP / 180 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorlesung	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	100 %	
Praktikum	Praktikum	-	1	Pflicht				
Seminar	Seminar	2	3	Pflicht				
Prüfungsvorleistung: Praktikumsdokumentation und Präsentation								
PHF-BWP-WP2		Lernen, Entwickeln und Lehren im berufs- und wirtschaftspädagogischen Kontext						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. Semester	1 Semester	Pflicht	-	5,5 LP / 165 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Vorlesung	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	100 %	
Seminar	Seminar	2	3	Pflicht				
Prüfungsvorleistung: Planung, Durchführung und Dokumentation einer Lehr-Lernsequenz im Seminar								
PHF-BWP-WP3		Didaktik der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
4. und 5. Semester	2 Semester	Pflicht	PHF-BWP-WP1 PHF-BWP-WP2	7 LP / 210 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Begleitveranstaltung Teil I: Vorbereitung	Praktische Übung	1,3	2	Pflicht	Portfolio	benotet	100 %	
Fachdidaktisches Praktikum	Praktikum	-	4	Pflicht				
Begleitveranstaltung Teil II: Nachbereitung	Seminar	0,7	1	Pflicht				
Prüfungsvorleistung: Portfolio								
PHF-BWP-WP4		Berufs- und wirtschaftspädagogische Vertiefung						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
5. Semester	1 Semester	Pflicht	-	6 LP / 180 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Themen, Paradigmen und Methoden der Berufsbildungsforschung	Seminar	2	2/4	Pflicht	Hausarbeit	benotet	100 %	
Ausgewählte Fragen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Seminar	2	2/4	Pflicht				
Weitere Angaben:								
- Das WP4-Modul kann wahlweise gesamt oder in Teilen im 3., 4. oder 5. Semester belegt werden.								
- Die Studierenden können wählen, in welchem der Seminare sie die Hausarbeit schreiben wollen. Für dieses Seminar werden dann die 4 LP angerechnet.								

1.2 Modul Fachdidaktik 2. Unterrichtsfach (FDU)

Das FDU-Modul bereitet einerseits die Studierenden auf eigene Praxiserfahrungen als Fachlehrerinnen und – lehrer im 2. Unterrichtsfach vor und dient andererseits dazu, die Studierenden vor dem Hintergrund der praktischen Erfahrungen im Fachdidaktischen Praktikum in die Lage zur reflektierenden Auseinandersetzung mit den Standards der Lehrerbildung, dem Selbstverständnis der jeweiligen Schulfächer und ihrer Lehrpläne zu versetzen sowie in die Theorie und Grundfragen der jeweiligen Fachdidaktiken vertiefend einzuführen. Das FDU-Modul besteht aus einer das Praktikum vorbereitenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung („Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach...“) und aus einer vertiefenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung („Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach...“) in dem studierten 2. Unterrichtsfach. Das Modul ist im 4. Semester verortet, dauert zwei Semester und hat einen Umfang von 5,5 Leistungspunkten.

FDU		Fachdidaktik 2. Unterrichtsfach						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
4. und 5. Semester	2 Semester	PF	-	5,5 LP / 165 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach...	Siehe LV-Beschreibung	2	3	Pflicht	Siehe LV-Beschreibung	benotet	50%	
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens u. Lernens im Fach...	Siehe LV-Beschreibung	2	2,5	Pflicht	Siehe LV-Beschreibung	benotet	50%	

Lehrveranstaltungen zu „Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach...“

PHF-deut-FD1		Deutsch					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
a) Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Deutsch: Literaturunterricht	Seminar	2	3	Portfolio (mit Unterrichtsentwurf gemäß „Leitfaden zum Fachpraktikum Deutsch“)	benotet	50%	
b) Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Deutsch: Sprachunterricht	Seminar	2	3	Portfolio (mit Unterrichtsentwurf gemäß „Leitfaden zum Fachpraktikum Deutsch“)	benotet	50 %	
Weitere Angaben: Die Studierenden wählen entweder das Seminar zum Sprach- oder zum Literaturunterricht.							
PHF-engl- FD1		Englisch					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Englisch	Projekt	2	3	Portfolio	benotet	50 %	
THF-theol- FD1		Evangelische Religionslehre					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Evangelische Religionslehre	Seminar	2	3	Stundenentwurf	benotet	50 %	
PHF-fran-FD1		Französisch					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Französisch	Übung	2	3	Entwurf einer Unterrichtsstunde bzw. Unterrichtsphase	benotet	50 %	
MNF-geogr-FD1 7MNF-Geogr-62		Geographie					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Geographiedidaktik zum Praxismodul II	Übung	1	3	- Auswertung kriteriengeleiteter Unterrichtsbeobachtungen, - Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde - Evaluation von Unterrichtsversuchen	benotet	50 %	
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Geographie	Übung	2					
Geographiedidaktische Begleitung des dreiwöchigen Schulpraktikums	Übung	2					

PHF-gesc- FD1		Geschichte				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Geschichte	Seminar	2	3	Kumulative Ausarbeitung und abschließende Präsentation eines vollständigen Stundenentwurfs (8-10 Seiten)	benotet	50 %
TEF-info- FD1		Informatik				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Informatik	Vorlesung	1	3	Portfolio	benotet	50 %
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Informatik	Seminar	1				
MNF-math-FD1		Mathematik				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Mathematik	Übung	1	3	Klausur (max. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (max. 30 Min.)	benotet	50 %
Planung und Analyse von Mathematikunterricht	Vorlesung	1				
PHF-phil- FD1		Philosophie				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Philosophie	Seminar	2	3	Entwurf einer Unterrichtsstunde	benotet	50 %
PHF-span- FD1		Spanisch				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Spanisch	Übung	2	3	Entwurf einer Unterrichtsstunde bzw. Unterrichtsphase	benotet	50 %
PHF-spor- FD1		Sport				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Sport	Seminar mit fachprakt. Übung	2	3	Referat und Protokoll	benotet	50 %

Lehrveranstaltungen zu „Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach...“

PHF-deut-FD2		Deutsch				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Deutsch: Sprachdidaktik	Vorlesung	1	1,25	Klausur (45 Minuten)	benotet	25 %
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Deutsch: Literaturdidaktik	Vorlesung	1	1,25	Klausur (45 Minuten)	benotet	25 %
PHF-engl-FD2		Englisch				
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
a) Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Englisch (Sprachdidaktik)	Vorlesung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %
b) Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Englisch (Literaturdidaktik)	Vorlesung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %
Weitere Angaben: Die Studierenden wählen entweder die Vorlesung zur Sprach- oder zur Literaturdidaktik.						

THF-theol-FD2	Evangelische Religionslehre					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Evangelische Religionslehre	Seminar	2	2,5	Referat, Hausarbeit oder ausgearbeiteter Stundenentwurf	benotet	50 %
PHF-fran-FD2	Französisch					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Französisch	Übung	2	2,5	Hausarbeit (8-10 Seiten)	benotet	50 %
MNF-geogr-FD2/MNF-Geogr-61	Geographie					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Geographie	Übung	2	2,5	Klausur	benotet	50 %
PHF-gesc-FD2	Geschichte					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Geschichte	Seminar	2	2,5	Hausarbeit (10-12 Seiten)	benotet	50 %
TEF-info-FD2	Informatik					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Informatik	Seminar	2	2,5	Portfolio	benotet	50 %
MNF-math-FD2	Mathematik					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Mathematik	Übung	1	2,5	Bearbeitung von Arbeitsaufträgen in Form von Haus- oder Vorbereitungsaufgaben sowie deren Einbringung in die Veranstaltungen; Klausur (max. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (max. 30 Min.)	benotet	50 %
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Mathematik	Vorlesung	1				
PHF-phil-FD2	Philosophie					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Philosophie	Seminar	2	2,5	Klausur (90 Minuten)	benotet	50 %
PHF-span-FD2	Spanisch					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Spanisch	Übung	2	2,5	Hausarbeit (8-10 Seiten)	benotet	50 %
PHF-spor-FD2	Sport					
	Lehrform	SWS	LP	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Sport	Seminar	2	2,5	Hausarbeit	benotet	50 %

1.3 Modul Fachdidaktik (FD 1 und FD 2) für das Erweiterungsstudium auf der Bachelorebene (FD Erw)

Das Modul hat einen Umfang von 5,5 LP und besteht aus den dem studierten Erweiterungsfach zugeordneten Lehrveranstaltungen „Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach“ (FD 1) und „Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens“ (FD 2). Die Veranstaltungen des Moduls sind im 4. (FD 1) und 5. (FD 2) Semester verortet.

Fachdidaktik (FD 1 und FD 2) für das Erweiterungsstudium auf der Bachelorebene (FD Erw)								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
4. + 5. Semester	2 Semester			Pflicht	-	5,5 LP / 165 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Didaktische und methodische Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach [Unterrichtsfach des Erweiterungsstudiums]	Siehe LV-Beschreibung	2	3	Pflicht	Siehe LV-Beschreibung	benotet	50 %	
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach [Unterrichtsfach des Erweiterungsstudiums]	Siehe LV-Beschreibung	2	2,5	Pflicht	Siehe LV-Beschreibung	benotet	50 %	

Die Fächer, in denen ein Erweiterungsstudium möglich ist, sind in Anhang 5 genannt.

Für die Beschreibungen der FD1- und FD2-Lehrveranstaltungen siehe Abschnitt 1.2 dieses Anhangs.

2. Profil Handelslehrer im Master of Arts/Science

2.1 Berufs- und wirtschaftspädagogische Module

WP5		Lernen und Lehren als Didaktik und Fachdidaktik B						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. Semester	1 Semester	Pflicht	-	8 LP / 240 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Komplementarität als Bildungsprinzip	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	50%	
Biversion als didaktisch-curriculares Prinzip	Seminar	2	4	Pflicht	Präsentation und Hausarbeit	benotet	50%	
WP4		Handlungsfelder der beruflichen Bildung						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. - 3. Semester	1 Semester	Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Soziale Arbeit: Umgang mit Heterogenität (= Modul PHF-paed-BS2)	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	20%	
Berufspädagogisches Handeln in aktuellen Bezügen	Seminar	2	4	Wahlpflicht	Präsentation und Hausarbeit	benotet	40%	
Begegnungen mit dem Erfahrungsfeld „Wirtschaft“	Seminar	2	4	Wahlpflicht	Präsentation und Hausarbeit	benotet	40%	
Berufsmoralisches Handeln: Wirtschaftsethik	Seminar	2	4	Wahlpflicht	Präsentation und Hausarbeit	benotet	40%	
Weitere Angaben: Die Studierenden absolvieren zwei der drei Seminare								
WP6		Thematische Zentren der Berufs- und Wirtschaftspädagogik						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. bis 3. Semester	2 Semester	Pflicht	WP3, 4, 5	12 LP / 360 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Systematische Vernetzung	Seminar	2	6	Pflicht	Präsentation und Hausarbeit	benotet	50%	
Vernetzte Systematik	Seminar	2	6	Pflicht	Mündliche Prüfung und Präsentation	benotet	50%	

2.2 Masterpraktikum

Das Modul besteht aus einer vorbereitenden Lehrveranstaltung (5 LP) und einem Praktikum, das in der Regel als Blockpraktikum stattfindet (5 LP). Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung (Anhang 6b). Die Studierenden sollen es im Regelfall in Schleswig-Holstein an einer Schule der angestrebten Laufbahn ableisten.

WP8		Masterpraktikum: Komplementäre Unterrichts-/Didaktikkompetenz						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. Semester	1 Semester	Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Erfahrung und Erkenntnis	Seminar	2	5	Pflicht	Präsentation	benotet	100 %	
Praktikum	–	–	5	Pflicht				

Praktikumsordnung Schulpraktische Studien

(nicht Bestandteil der Satzung)

Schulpraktische Studien / Bachelor / Master of Education**A) Grundlage**

Von den Studierenden der Bachelor- und Masterstudiengänge mit dem Profil Lehramt an Gymnasien sind aufgrund § 1 der Anlage 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) vom 21. Februar 2008 Schulpraktische Studien zu leisten.

Schulpraktische Studien sind in den modularisierten Studiengängen verortet als:

1. Praxismodul 1 im ersten Studienjahr / Bachelor: Pädagogisches Praktikum
2. Praxismodul 2 im zweiten Studienjahr / Bachelor: Fachdidaktisches Praktikum
3. Praxissemester im zweiten Studienjahr / Master: Master-Praktikum

Auf Antrag der Studierenden kann das Zentrum für Lehrerbildung auf der Grundlage der von den Studierenden vorgelegten Unterlagen bescheinigen, ob ein an anderer Stelle absolviertes Praktikum den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entspricht.

B) Aufgaben der Hochschule

Die CAU stellt durch Lehrveranstaltungen sicher, dass die Studierenden auf pädagogische und didaktische Hospitationsaufgaben vorbereitet werden, sie an theoriegeleitete Planung, Gestaltung, Durchführung und Evaluation von Unterricht herangeführt werden und die Schulpraktischen Studien angemessen in den Studienverlauf integriert werden.

C) Aufgaben der Schulen

Die Schulen stellen im Rahmen ihrer fachlichen und schulorganisatorischen Kapazitäten Praktikumsplätze zur Verfügung. Sie stellen sicher, dass den Praktikantinnen und Praktikanten Möglichkeiten zur Hospitation im Unterricht geboten werden, sie angemessen in Unterrichtssituationen eingeführt und ihnen Einblicke in den Berufsalltag der Lehrkräfte ermöglicht werden. Soweit eigene Unterrichtsversuche durchgeführt werden, geben die Lehrkräfte (im folgenden Mentorinnen und Mentoren genannt) Hilfen zur Planung der Unterrichtsversuche und zu deren Auswertung.

Die Schulen bescheinigen jeweils auf einem vom Zentrum für Lehrerbildung vorgelegten Formblatt die Teilnahme am Praktikum.

I.**Praxismodul 1: Pädagogisches Praktikum****Ziele**

Das pädagogische Praktikum dient der Berufsfelderkundung; die Studierenden sollen Einblick erhalten in den Arbeitsalltag eines Lehrers im Spannungsfeld von Unterricht, Erziehung und außerunterrichtlichen Arbeitsfeldern. Die Studierenden sollen ihre in den pädagogischen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse in den Erfahrungshorizont des Schulalltages stellen. Die Ausbildungsinhalte von Universität und Schule sollen

jedoch als Komplemente in ihrer jeweiligen Eigenheit vermittelt werden. Die durch die Praxis aufgeworfenen Fragen sollen, als studienleitende Erkenntnisinteressen artikuliert, in den sich anschließenden Studienphasen weiter verfolgt werden.

Das pädagogische Praktikum wird als dreiwöchiges Blockpraktikum in der Regel in Grundschulen in Schleswig-Holstein durchgeführt; es wird in pädagogischen Lehrveranstaltungen vorbereitet.

Durchführung

1. Zeit

Das pädagogische Praktikum findet im Regelfall während der vorlesungsfreien Zeit nach einem Sommersemester statt; es erstreckt sich in der Regel über das reguläre Stundenangebot dreier Schulwochen. Die Studierenden haben die Pflicht, während dieser Zeit zu den für sie von der Schule festgesetzten Unterrichts- und Besprechungsstunden anwesend zu sein.

2. Zulassungs- und Anmeldeverfahren, Vermittlung

- a) Die Teilnahme am pädagogischen Praktikum setzt die Teilnahme an der dazu für das Praxismodul 1 vorgesehenen Lehrveranstaltung des Institutes für Pädagogik voraus.
- b) Das Zentrum für Lehrerbildung organisiert die Kontakte zu den Praktikumsschulen.
- c) Die Studierenden müssen sich persönlich in den Praktikumsschulen vorstellen und deren Einverständniserklärung beibringen.

3. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

Die Studierenden werden in den Schulen betreut; für die Dauer des Praktikums sind die Studierenden an das Weisungsrecht der Schule gebunden. Die Schule testiert die ordnungsgemäße Ableistung der unter Nummer 4a) bis e) genannten Anforderungen.

4. Anforderungen an die Studierenden im Praktikum

- a) Die Studierenden müssen während der von der Schule festzulegenden Hospitationen Unterrichtsbeobachtungen vornehmen und ihre Beobachtungsergebnisse im Gespräch mit den Mentorinnen und Mentoren vortragen.
- b) Eine Unterrichtsstunde muss selbst vorbereitet und erteilt werden.
- c) Eine angemessene Zahl von Unterrichtsstunden ist darüber hinaus in Abstimmung mit der Schule zusätzlich selbst durchzuführen.
- d) Die Studierenden sollen an den in der Schule anberaumten Besprechungen teilnehmen.
- e) Zum Ende des Praktikums ist eine Lerngruppenbeschreibung der Gruppe anzufertigen, in der überwiegend hospitiert wurde.
- f) Nach der Beendigung des Praktikums sind der Praktikumsnachweis der Schule und die Dokumente zu b) und e) im Zentrum für Lehrerbildung vorzulegen.

5. Abbruch des Praktikums

Im Falle der Erkrankung oder eines sonstigen wichtigen Grundes kann das Praktikum abgebrochen werden. In diesem Fall hat die Praktikantin / der Praktikant sowohl die Schule als auch das Zentrum für Lehrerbildung unverzüglich zu verständigen; die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

II.

Praxismodul 2: Fachdidaktisches Praktikum

Ziele

Das fachdidaktische Praktikum dient der Berufserkundung in den jeweiligen Studienfächern. Die Studierenden sollen die in den Studienfächern erworbenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen in der Schulpraxis umsetzen und erproben. Darüber hinaus soll dieses Praktikum dazu beitragen, das angestrebte Berufsziel kritisch zu überdenken. Es wird in Lehrveranstaltungen des jeweiligen Fachinstitutes vorbereitet.

Das fachdidaktische Praktikum wird in der Regel als dreiwöchiges Blockpraktikum beider Fächer in Schulen der Sekundarstufe I und II in Schleswig-Holstein durchgeführt.

Durchführung

1. Zeit

Das fachdidaktische Praktikum findet im Regelfall während der vorlesungsfreien Zeit nach einem Sommersemester statt; es erstreckt sich über das reguläre Stundenangebot dreier Schulwochen. Die Studierenden haben die Pflicht, während dieser Zeit zu den für sie von der Schule festgesetzten Unterrichts- und Besprechungsstunden anwesend zu sein.

2. Zulassungs- und Anmeldeverfahren, Vermittlung

- a) Die Teilnahme am fachdidaktischen Praktikum setzt die Teilnahme an den dazu für das Praxismodul 2 vorgesehenen Lehrveranstaltungen der Fachinstitute voraus.
- b) Grundsätzlich vermittelt das Zentrum für Lehrerbildung die Praktikumsplätze.
- c) Die Studierenden müssen sich persönlich zum fachdidaktischen Praktikum anmelden; das Zentrum für Lehrerbildung weist den Studierenden Praktikumsplätze zu.

3. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

Die Studierenden werden in der Schule betreut; für die Dauer des Praktikums sind die Studierenden an das Weisungsrecht der Schule gebunden. Die Schule testiert die ordnungsgemäße Ableistung der unter Nummer 4a) bis d) genannten Anforderungen. Im Rahmen zur Verfügung stehender Kapazitäten können auch Lehrende der Fachinstitute Betreuungsaufgaben in der Schule übernehmen.

4. Anforderungen an die Studierenden im Praktikum

- a) Die Studierenden müssen zu den von der Schule festgelegten Zeiten regelmäßig hospitieren.
- b) Mindestens eine Unterrichtsstunde muss in jedem der beiden Studienfächer schriftlich vorbereitet und erteilt werden.
- c) Eine angemessene Zahl von Unterrichtsstunden ist darüber hinaus in Abstimmung mit der Schule zusätzlich selbst durchzuführen.
- d) Die Studierenden sollen an den in der Schule anberaumten Besprechungen teilnehmen.
- e) Nach Beendigung des Praktikums sind der Praktikumsnachweis der Schule dem Zentrum für Lehrerbildung und die Dokumente zu b) bei der oder dem jeweils zuständigen Modulverantwortlichen vorzulegen. Einzelheiten der Prüfungsanforderungen sind in der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung geregelt.

5. Abbruch des Praktikums

Im Falle der Erkrankung oder eines sonstigen wichtigen Grundes kann das Praktikum abgebrochen werden. In diesem Fall hat die Praktikantin / der Praktikant sowohl die Schule als auch das Zentrum für Lehrerbildung unverzüglich zu verständigen; die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

III.

Schulpraktikum im Praxissemester (Masterpraktikum)

Ziele

Im Master-Praktikum sollen die Studierenden den Schulalltag gründlich kennen lernen und sich mit den Anforderungen an die Lehrkraftrolle intensiv auseinandersetzen. Sie sollen Fachunterricht planen, durchführen und auswerten und im Spektrum ihrer zukünftigen pädagogischen, fachlichen und fachdidaktischen Verantwortung zu einer vertiefenden Orientierung gelangen. Ziel ist die Heranbildung einer Reflexionsbereitschaft und eines forschenden Habitus im zukünftigen Berufsfeld.

Das achtwöchige Master-Praktikum findet als Blockpraktikum statt. Die Studierenden sollen es im Regelfall in Schleswig-Holstein an einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe oder einem Gymnasium ableisten.

Durchführung

1. Zeit

Das Masterpraktikum wird in den gewählten Studienfächern durchgeführt. Es findet im Regelfall in der vorlesungsfreien Zeit nach einem verkürzten Wintersemester statt und erstreckt sich über das reguläre Stundenangebot von acht Schulwochen. Die Studierenden haben die Pflicht, während dieser Zeit zu den für sie von der Schule festgesetzten Unterrichts- und Besprechungsstunden anwesend zu sein.

2. Zulassungs- und Anmeldeverfahren, Vermittlung

- a) Die Teilnahme am Masterpraktikum setzt die Teilnahme an den dazu für das Praxissemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen der Fachinstitute voraus.
- b) Die Praktikumsplätze vermittelt das Zentrum für Lehrerbildung.
- c) Die Studierenden müssen sich persönlich zum Masterpraktikum anmelden; das Zentrum für Lehrerbildung weist den Studierenden Praktikumsplätze zu.

3. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

Die Studierenden werden in den Schulen betreut; für die Dauer des Praktikums sind die Studierenden an das Weisungsrecht der Schule gebunden. Die Schule testiert die ordnungsgemäße Ableistung der unter Nummer 4a) bis e) genannten Anforderungen. Im Rahmen zur Verfügung stehender Kapazitäten können auch Lehrende der Fachinstitute Betreuungsaufgaben in der Schule übernehmen.

4. Anforderungen an die Studierenden

- a) Die Studierenden müssen zu den von der Schule festgelegten Zeiten regelmäßig hospitieren.
- b) Die Studierenden müssen mindestens eine mehrstündige Unterrichtseinheit je Fach durchführen, die grundsätzlich mit schriftlichen Unterrichtsentwürfen vorzubereiten ist.
- c) Eine angemessene Zahl von Unterrichtsstunden ist in Abstimmung mit der Schule zusätzlich durchzuführen.
- d) Die Studierenden sollen an den in der Schule angesetzten Besprechungen teilnehmen.
- e) Nach der Beendigung des Masterpraktikums müssen die unter Nummer 4a) bis c) genannten Anforderungen in Form des Praktikumsnachweises bis zur je durch das Zentrum für Lehrerbildung gesetzten Frist im Zentrum für Lehrerbildung vorgelegt werden.

5. Bescheinigung über das Masterpraktikum

Die Ableistung des Masterpraktikums wird vom Zentrum für Lehrerbildung bescheinigt, wenn

- a) die Praktikumschule die unter Nummer 4a) bis c) genannten Anforderungen im Praktikumsnachweis testiert hat und
- b) dem Zentrum für Lehrerbildung dieser Praktikumsnachweis der Schule fristgerecht vorgelegt worden ist.

6. Erkrankung und Versäumnis

Im Falle der Erkrankung oder eines sonstigen wichtigen Grundes kann das Praktikum abgebrochen werden. In diesem Fall hat die Praktikantin / der Praktikant sowohl die Schule als auch das Zentrum für Lehrerbildung unverzüglich zu verständigen; die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Erfolgt der Abbruch ohne den Nachweis eines wichtigen Grundes, so wird das Praktikum nur einmal zur Wiederholung angeboten.

Anhang 5:

Stand: 01.02.2017

Erweiterungs- und Ergänzungsfächer

(nicht Bestandteil der Satzung)

1. Profil Lehramt an Gymnasien/Gemeinschaftsschulen

Das Erweiterungs- / das Ergänzungsstudium ist in folgenden Fächern möglich, soweit für diese keine Zulassungsbeschränkungen gelten:

Erweiterungsfächer

Dänisch
Evangelische Religionslehre
Französische Philologie / Französisch
Geschichte
Griechische Philologie
Informatik
Italienische Philologie / Italienisch
Kunst
Lateinische Philologie
Mathematik
Philosophie
Slavische Philologie / Russisch
Spanische Philologie / Spanisch

Ergänzungsfächer

Frisistik
Niederdeutsch

2. Profil Handelslehrer

Das Erweiterungs- / das Ergänzungsstudium ist in folgenden Fächern möglich, soweit für diese Fächer im Profil Lehramt an Gymnasien/Gemeinschaftsschulen keine Zulassungsbeschränkungen gelten:

Erweiterungsfächer

Dänisch
Evangelische Religionslehre
Französische Philologie / Französisch
Griechische Philologie
Informatik
Italienische Philologie / Italienisch
Kunst
Lateinische Philologie
Mathematik
Philosophie
Slavische Philologie / Russisch
Spanische Philologie / Spanisch

Ergänzungsfächer

Frisistik
Niederdeutsch

Praktikumsordnung Profil Handelslehrer (Bachelor)

(nicht Bestandteil der Satzung)

**Praktikum im Profil Handelslehrer /
Bachelor of Science oder Bachelor of Arts****A) Grundlage**

Von den Studierenden der Bachelorstudiengänge mit dem Profil Handelslehrer sind aufgrund § 1 der Anlage 3 der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) Schulpraktische Studien zu leisten.

Die Praktika sind in dem modularisierten Bachelorstudiengang 1) als Orientierungspraktikum im Modul WP1 Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie 2) als fachdidaktisches Praktikum im Modul WP3 Didaktik der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung verortet (siehe Abbildung).

WP1: Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik: Theorien, Organisationen, Strukturen (6 LP)		
Vorlesung (2 LP)	Orientierungspraktikum (1 LP)	Seminar (3 LP)

WP3: Didaktik der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung (7 LP)		
Teil I: Vorbereitung (2 LP)	Praktikum (4 LP)	Teil II: Nachbereitung (1 LP)

Das Orientierungspraktikum erfolgt in dem Feld beruflicher Bildung (schulisch oder außerschulisch) und das fachdidaktische Praktikum i.d.R. an einer beruflichen Schule. Auf Antrag der Studierenden kann die Abteilung für Berufs- und Wirtschaftspädagogik auf der Grundlage der von den Studierenden vorgelegten Unterlagen bescheinigen, ob ein an anderer Stelle absolviertes Praktikum den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entspricht.

B) Aufgaben der Hochschule

Die CAU stellt durch Lehrveranstaltungen (WP1: Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik: Theorie, Organisation, Strukturen sowie WP3: Didaktik der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung) sicher, dass die Studierenden auf pädagogische und didaktische Erkundungs- und Hospitationsaufgaben vorbereitet werden, sie an theoriegeleitete Planung, Gestaltung, Durchführung und Evaluation von Unterricht herangeführt werden und die Schulpraktischen Studien angemessen in den Studienverlauf integriert werden.

C) Aufgaben der Schulen

Die Schulen stellen im Rahmen ihrer fachlichen und schulorganisatorischen Kapazitäten Praktikumsplätze zur Verfügung. Sie stellen sicher, dass den Praktikantinnen und Praktikanten Möglichkeiten zur Hospitation im Unterricht geboten werden, sie angemessen in Unterrichtssituationen eingeführt und ihnen Einblicke in die Komplexität des Systems Berufliche Schule und den Berufsalltag der Lehrkräfte ermöglicht werden. Bei der Durchführung eigener Unterrichtsversuche geben ausgebildete Lehrkräfte (im folgenden Mentorinnen und Mentoren genannt) die notwendigen Hilfen zur Planung der Unterrichtsversuche und zu deren Reflexion. Die Schulen bescheinigen die Teilnahme am Praktikum (Praktikumsnachweis).

I. WP1: Orientierungspraktikum

Ziele

Das Orientierungspraktikum dient der Berufsfelderkundung im Rahmen der beruflichen Bildung. Die Studierenden sollen Einblick erhalten in die Vielfalt und Komplexität der Institutionen, Strukturen und Prozesse beruflicher Bildung. Dieser Einblick kann sowohl in beruflichen Schule als auch in außerschulischen Einrichtungen beruflicher Bildung gewonnen werden. Die Studierenden sollen die Institutionen, Strukturen und Prozesse beruflicher Bildung vor dem Hintergrund der in den berufs- und wirtschaftspädagogischen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse erkunden. Der Erwerb und die kritische Reflexion diesbezüglicher Theorien im weiteren Studium werden damit in einen erfahrungsbasierten Zusammenhang gestellt. Zudem soll das Orientierungspraktikum und die damit verbundene Begleitung und Beratung der Studierenden ihrer individuellen beruflichen Orientierung dienen.

Durchführung

1. Zeit

Das Orientierungspraktikum findet im Regelfall während der vorlesungsfreien Zeit nach dem ersten Wintersemester statt; es erstreckt sich über das reguläre Stundenangebot einer Schul- bzw. Arbeitswoche und wird i.d.R. als einwöchiges Blockpraktikum absolviert. Die Studierenden haben die Pflicht, während dieser Zeit zu den für sie von der Praktikumsstelle festgesetzten Stunden anwesend zu sein.

2. Zulassungs- und Anmeldeverfahren

Das Orientierungspraktikum und insbesondere der zu bearbeitende Erkundungsauftrag werden im Rahmen der Vorlesung vorbereitet. Daher wird eine Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen. Die Beschaffung des Praktikumsplatzes erfolgt durch die Studierenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit der Abteilung Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Die Studierenden müssen sich persönlich bei den Praktikumsstellen vorstellen und deren Einverständniserklärung beibringen.

3. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

Die Studierenden werden in den Praktikumsstellen betreut; für die Dauer des Praktikums sind die Studierenden an das Weisungsrecht der Praktikumsstelle gebunden. Die Praktikumsstelle testiert die ordnungsgemäße Ableistung der unter Nummer 4a) bis b) genannten Anforderungen.

4. Anforderungen an die Studierenden im Praktikum

- a) Die Studierenden formulieren vor dem Hintergrund der Inhalte der WP1-Vorlesung und in Abstimmung mit den Dozierenden im Modul einen Erkundungsauftrag, den sie im Rahmen ihres Orientierungspraktikums bearbeiten und dokumentieren.
- b) Nach Beendigung des Praktikums und vor Eintritt in das WP1-Seminar sind der Praktikumsnachweis der Praktikumsstelle und die Dokumentation zum Erkundungsauftrag (siehe a)) der Abteilung Berufs- und Wirtschaftspädagogik vorzulegen.

5. Abbruch des Praktikums

Im Falle der Erkrankung oder eines sonstigen wichtigen Grundes kann das Praktikum abgebrochen werden. In diesem Fall hat die Praktikantin / der Praktikant die Praktikumsstelle unverzüglich zu verständigen; die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

II. WP3: Fachdidaktisches Praktikum

Ziele

Das Praktikum dient der weiteren Berufsfelderkundung. Zum einen soll es den Prozess des Wechsels von der Rolle der Schülerin / des Schülers in die Rolle der Lehrerin / des Lehrers unterstützen; die Studierenden sollen Einblick erhalten in den Arbeitsalltag von Lehrkräften im Spannungsfeld von Unterrichten, Erziehen, Beurteilung und Innovieren, auch in Verbindung mit Bildungsgangarbeit, Schulentwicklung und außerunterrichtlichen Arbeitsfeldern. Zum anderen sollen die Studierenden ihre in den universitären Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen der Didaktik der beruflichen Bildung allgemein und der Didaktik der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung (Wirtschaftsdidaktik) sowie der Didaktik des 2. Unterrichtsfaches in den Erfahrungshorizont des Schulalltages stellen und umgekehrt. Die in diesem Zusammenhang gewonnenen vertiefenden Fragen sollen, als studienleitende Erkenntnisinteressen artikuliert, eine Basis für das weitere Studium bilden.

Durchführung

1. Zeitliche Verortung im Studium und Dauer

Das Praktikum findet im Regelfall während der vorlesungsfreien Zeit als Block von i.d.R. drei Wochen statt; in begründeten Ausnahmefällen kann es begleitend zum Studium während des Semesters (bspw. an einem oder zwei Wochentagen) absolviert werden. Die Studierenden haben die Pflicht, während des Praktikums zu den für sie von der Schule festgesetzten Unterrichts- und Besprechungsstunden anwesend zu sein. Die zeitliche Dauer des Praktikums richtet sich nach den schulorganisatorischen Möglichkeiten. Zudem sind die Anforderungen an die Studierenden nach Nr. 4a) bis d) im Praktikum zu berücksichtigen.

2. Zulassungs- und Anmeldeverfahren, Beschaffung

Die Beschaffung des Praktikumsplatzes erfolgt durch die Studierenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit der Abteilung Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Die Studierenden müssen sich persönlich bei den Praktikumschulen vorstellen und deren Einverständniserklärung beibringen. Die Studierenden tragen dafür Sorge, dass sie an der gewählten Schule ein Praktikum im Sinne der Praktikumsordnung absolvieren können.

3. Betreuung während des Praktikums durch die Schule

Während des Praktikums werden die Studierenden durch die ihnen zugewiesenen Mentorinnen und Mentoren in den Schulen betreut; für die Dauer des Praktikums sind die Studierenden an das Weisungsrecht der Schule gebunden. Die Schule testiert die ordnungsgemäße Ableistung der unter Nummer 4a) bis d) genannten Anforderungen (Praktikumsnachweis).

4. Anforderungen im Rahmen des Praktikums

Die Studierenden sind verpflichtet zur Durchführung von Unterrichtsversuchen und Hospitationen im Umfang von insgesamt mindestens **40 Unterrichtseinheiten**, die **sowohl in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung** und/oder in inhaltlich ähnlich ausgerichteten Berufsausbildungsanteilen anderer Berufsfelder (z.B. im Fach Wirtschaft/Politik) **als auch im zweiten Unterrichtsfach** zu erfolgen haben, wobei:

- a) davon **mindestens 20 Unterrichtseinheiten** (Unterrichtsversuche und/oder Hospitationen) **in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung** und/oder in inhaltlich ähnlich ausgerichteten Berufsausbildungsanteilen anderer Berufsfelder alleine oder im Tandem/Team (z.B. mit einer Lehrkraft oder einer anderen Praktikantin / einem anderen Praktikanten) **durchzuführen** sind;
- b) davon **mindestens zwei** selbstständig, unter Anwesenheit der Mentorin / dem Mentor, durchgeführte **Unterrichtsversuche** in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung vorab im Rahmen der Planung **zu dokumentieren (Unterrichtsentwurf)** und nach der Durchführung gemeinsam mit der Mentorin / dem Mentor **zu reflektieren** sind (**Reflexionsprotokoll**);
- c) **mindestens vier** durchgeführte **Hospitationen** zu dokumentieren sind (**Hospitationsprotokoll**), davon **mindestens zwei in der beruflichen Fachrichtung**

Wirtschaft und Verwaltung und/oder in inhaltlich ähnlich ausgerichteten Berufsausbildungsanteilen anderer Berufsfelder;

- d) die Studierenden darüber hinaus an **sonstigen schulischen Veranstaltungen** (z.B. Schul-/Bildungsgang-/Fach-/Klassenkonferenzen, Projekt- bzw. Arbeitsgruppen, pädagogischen Tagen, anberaumte Besprechungen, mündlichen Prüfungen o.ä.) zur Erreichung der oben angeführten Ziele teilnehmen sollen.

Eine Unterrichtseinheit entspricht i.d.R. 45 Minuten. Sofern der Unterricht in Schulen in einer hiervon abweichenden Taktung organisiert ist (z.B. 60 Minuten) ist der Umfang der durchzuführenden und zu hospitierenden Unterrichtseinheiten entsprechend umzurechnen.

Die Studierenden dokumentieren das Praktikum sowie die erreichten Ziele (gemäß D) und die erfüllten Anforderungen (gemäß Nr. 4) in einem **Praktikums-Portfolio**, welches in den Begleitveranstaltungen eingeführt und weiter bearbeitet wird. Das Praktikums-Portfolio inkl. des **Praktikumsnachweises** der Schule ist der Abteilung für Berufs- und Wirtschaftspädagogik der CAU vorzulegen.

5. Abbruch

Im Falle der Erkrankung oder eines sonstigen wichtigen Grundes kann das Praktikum abgebrochen werden. In diesem Fall hat die Praktikantin / der Praktikant die Schule unverzüglich zu verständigen; die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Praktikumsordnung Profil Handelslehrer (Master)

(nicht Bestandteil der Satzung)

**Praktikum
Master of Science oder Master of Arts
(Handelslehrer)****A) Grundlage**

Von den Studierenden der Masterstudiengänge mit dem Profil Handelslehrer sind aufgrund § 1 der Anlage 3 der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) Schulpraktische Studien zu leisten.

Das Berufsschulpraktikum ist in den modularisierten Studiengängen im Master als Masterpraktikum (WP8: Komplementäre Unterrichts-/Didaktikkompetenz) verortet.

Auf Antrag der Studierenden kann der Lehrstuhl für Berufs- und Wirtschaftspädagogik auf der Grundlage der von den Studierenden vorgelegten Unterlagen bescheinigen, ob ein an anderer Stelle absolviertes Praktikum den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entspricht.

B) Aufgaben der Hochschule

Die CAU stellt durch Lehrveranstaltungen sicher, dass die Studierenden auf pädagogische und didaktische Hospitationsaufgaben vorbereitet werden, sie an theoriegeleitete Planung, Gestaltung, Durchführung und Evaluation von Unterricht herangeführt werden und die Schulpraktischen Studien angemessen in den Studienverlauf integriert werden.

C) Aufgaben der Schulen

Die Schulen stellen im Rahmen ihrer fachlichen und schulorganisatorischen Kapazitäten Praktikumsplätze zur Verfügung. Sie stellen sicher, dass den Praktikantinnen und Praktikanten Möglichkeiten zur Hospitation im Unterricht geboten werden, sie angemessen in Unterrichtssituationen eingeführt und ihnen Einblicke in den Berufsalltag der Lehrkräfte ermöglicht werden. Soweit eigene Unterrichtsversuche durchgeführt werden, geben die Lehrkräfte (im folgenden Mentorinnen und Mentoren genannt) die notwendigen Hilfen zur Planung der Unterrichtsversuche und bei Bedarf zu deren Auswertung. Die Schulen bescheinigen die Teilnahme am Praktikum.

D) Ziele

Das Praktikum dient der Berufsfelderkundung; die Studierenden sollen Einblick erhalten in den Arbeitsalltag eines Lehrers im Spannungsfeld von Unterricht, Erziehung und außerunterrichtlichen Arbeitsfeldern. Die Studierenden sollen ihre in den pädagogischen Lehrveranstaltungen erworbenen Kompetenzen in den Erfahrungshorizont des Schulalltages stellen. Die Ausbildungsinhalte von Universität und Schule sollen jedoch als Komplemente in ihrer jeweiligen Eigenheit vermittelt werden. Die durch die Praxis aufgeworfenen Fragen sollen, als studienleitende Erkenntnisinteressen artikuliert, in den sich anschließenden Studienphasen weiter verfolgt werden.

E) Durchführung**1. Zeit**

Das Praktikum findet im Regelfall während der vorlesungsfreien Zeit statt. Die Studierenden haben die Pflicht, während des Praktikums zu den für sie von der Schule festgesetzten Unterrichts- und Besprechungsstunden anwesend zu sein. Die zeitliche Dauer des Praktikums richtet sich nach den schulorganisatorischen Möglichkeiten, die Anforderungen an die Studierenden nach Nr. 4 im Praktikum zu erfüllen.

2. Zulassungs- und Anmeldeverfahren, Vermittlung

Die Studierenden müssen sich persönlich in den Praktikumsschulen vorstellen und deren Einverständniserklärung beibringen. Die Studierenden tragen dafür Sorge, dass sie an der gewählten Schule ein Praktikum im Sinne der Praktikumsordnung absolvieren können.

3. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

Die Studierenden werden in den Schulen betreut; für die Dauer des Praktikums sind die Studierenden an das Weisungsrecht der Schule gebunden. Die Schule testiert die ordnungsgemäße Ableistung der unter Nummer 4a) bis d) genannten Anforderungen.

4. Anforderungen an die Studierenden im Praktikum

- a) Die Studierenden müssen Hospitationen im Umfang von jeweils mindestens 10 Doppelstunden vornehmen.
- b) Es muss eine zusammenhängende Unterrichtssequenz von mindestens 5 Doppelstunden in einem wirtschaftlichen Fach selbständig vorbereitet und erteilt werden.
- c) Die Studierenden sollen an den in der Schule anberaumten Besprechungen teilnehmen.
- d) Nach der Beendigung jedes Praktikums ist der Praktikumsnachweis der Schule am Lehrstuhl für Berufs- und Wirtschaftspädagogik vorzulegen.

5. Abbruch des Praktikums

Im Falle der Erkrankung oder eines sonstigen wichtigen Grundes kann das Praktikum abgebrochen werden. In diesem Fall hat die Praktikantin / der Praktikant die Schule unverzüglich zu verständigen; die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Anhang 7:

(nicht Bestandteil der Satzung)

Studienplanstruktur der Zwei-Fächer-Studiengänge mit dem Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen**Studienplanstruktur des Zwei-Fächer-Bachelors mit dem Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen**

Semester	Studienfach 1*		Profil Lehramt	Studienfach 2*		LP pro Semester *	LP pro Studienjahr
1	10 – max. 15 LP	25 LP im Studienjahr 1	5 LP Bildungswissenschaftliches Einführungsmodul	25 LP im Studienjahr 1	10 – max. 15 LP	25 - 35 LP	65 LP
2	10 – max. 15 LP		5 LP Pädagogikmodul 5 LP Praxismodul 1		10 – max. 15 LP	30 - 40 LP	
3	10 – max. 15 LP	25 LP im Studienjahr 2	-	25 LP im Studienjahr 2	10 – max. 15 LP	20 - 30 LP	60 LP
4	10 – max. 15 LP		10 LP Praxismodul 2		10 – max. 15 LP	30 - 40LP	
5	10 LP	20 LP im Studienjahr 3	5 LP Fachdidaktik	20 LP im Studienjahr 3	10 LP	25 LP	55 LP
6	10 LP		-		10 LP	30 LP	
			10 LP Bachelor-Arbeit				
LP pro Bereich	70 LP		30 LP	70 LP		180 LP	180 LP

*Einzelne Fächer benötigen eine individuelle Spannweite.

Studienplanstruktur des Zwei-Fächer-Masters mit dem Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen

Semester	Studienfach 1		Profil Lehramt	Studienfach 2		LP pro Semester	LP pro Studienjahr
1	9 – (12,5 LP)	24 - 25 LP im Studienjahr 1	10 LP Pädagogik und Wahlpflichtmodul	24 - 25 LP im Studienjahr 1	9 – (12,5 LP)	28 - 35 LP	60,5 - 62,5 LP
2	(12,5 –) 15 LP		2,5 LP aus Psychologie des Lehrens und Lernens		(12,5 –) 15 LP	27,5 - 32,5 LP	
3	3 LP Fachdidaktik	8 - 9 LP im Studienjahr 2	6,5 LP aus Psychologie des Lehrens und Lernens	8 - 9 LP im Studienjahr 2	3 LP Fachdidaktik	29,5 LP	57,5 - 59,5 LP
			5 LP Heterogenität und Inklusion				
			3 LP Pädagogische Vorbereitung				
4	5 - 6 LP		9 LP Schulpraktikum		5 - 6 LP	28 - 30 LP	
			18 LP Master-Arbeit				
LP pro Bereich	33 LP		36 LP	33 LP		120 LP	120 LP

Anhang 8:

(nicht Bestandteil der Satzung)

Stand: 01.02.2017

Studienplanstruktur des Zwei-Fächer-Bachelors mit dem Profil Handelslehrer

Semester	Wirtschaftswissenschaft		Profil Handelslehrer	Studienfach 2		LP pro Semester	LP pro Studienjahr
1	15 LP	30 LP im Studienjahr 1	3	25 LP im Studienjahr 1	10 – 15 LP	28-33 LP	66,5 LP
2	15 LP		8,5		10 – 15 LP	33,5-38,5 LP	
3	15 LP	30 LP im Studienjahr 2	-	25 LP im Studienjahr 2	10 – 15 LP	25-30 LP	64 LP
4	15 LP		9		10 – 15 LP	34-39 LP	
5	5 – 10 LP	10 LP im Studienjahr 3	9,5	20 LP im Studienjahr 3	10 LP	24,5-29,5 LP	49,5
6	0 – 5 LP		-		10 LP	20-25 LP	
	10 LP Bachelor-Arbeit						
LP pro Bereich	70 LP		30 LP	70 LP		180 LP	180 LP

Studienverlaufsplan 2-Fächer-Bachelor Profil Handelslehrer

Sem.	Wirtschaftswissenschaft 70 LP	Profil Handelslehrer (Wirtschaftspädagogik) 30 LP		Zweites Unterrichtsfach 70 LP
		Anbieter: Berufs- und Wirtschaftspädagogik & Institut für Pädagogik	Anbieter: Unterrichtsfach	
1	30 LP	WP1: Einführung in die BWP: Theorien, Organisationen, Strukturen (6 LP) Vorlesung (2 LP) Orientierungspraktikum (1 LP)		25 LP
2		Seminar (3 LP) WP2: Lernen, Entwickeln und Lehren im berufs- und wirtschaftspädagogischen Kontext (5,5 LP) Vorlesung (2,5 LP) Seminar (3 LP)		
3	30 LP	9 LP		25 LP
4		WP3: Didaktik der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung (7 LP) Begleitveranstaltung Teil I: Vorbereitung (2 LP) Fachdidaktisches Praktikum (4 LP) ²	FDU: Fachdidaktik 2. Fach (5,5 LP) Didaktische und methodische Planung... (3 LP) ³	
5	10 LP	Begleitveranstaltung Teil II: Nachbereitung (1 LP)	Theoretische Grundlagen und Vertiefung... (2,5 LP) ⁴	20 LP
		WP4: Berufs- und wirtschaftspädagogische Vertiefung (6 LP)⁵ Themen, Paradigmen und Methoden der Berufsbildungsforschung (2/4 LP) ⁶ Ausgewählte Fragen der BWP (2/4 LP) ⁶	9,5 LP	
6		Bachelorarbeit (10 LP)		

Anmerkungen:

- 1) Gesamtleistungspunkte im Profil im Studienjahr
- 2) Im Rahmen des Fachdidaktischen Praktikums können gemäß Praktikumsordnung Bezüge zum 2. Fach hergestellt werden
- 3) Fachdidaktisches Seminar des 2. Faches (vgl. Lehramt G/G: FD1)
- 4) Fachdidaktisches Seminar des 2. Faches (vgl. Lehramt G/G: FD2)
- 5) Das WP4-Modul kann wahlweise gesamt oder in Teilen im 3., 4. oder 5. Semester belegt werden
- 6) Die 4 LP gelten für das Seminar, in dem die Modulprüfungsleistung erbracht wird

Stand: 07.12.2016